

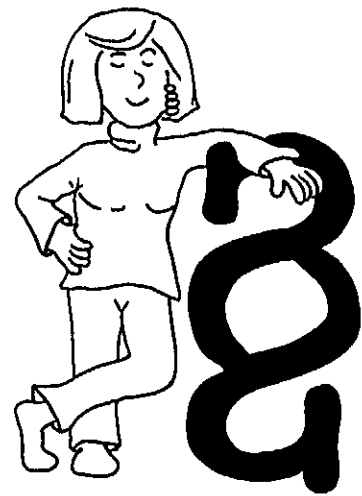
AWO

***Aufsichtspflicht in
Tageseinrichtungen
für Kinder***



Aufsichtspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder

Von **Rainer Schmitt-Wenkebach**,
Direktor und Vorsitzender Richter
des Sozialgerichts Potsdam



Veröffentlichung des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes e.V.,
Abt. Kinder, Jugend, Familie und Frauen

Bonn, Dezember 1994

© 1994

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
Oppelner Straße 130, 53119 Bonn

Illustrationen: Jorge Pitzer

Satz: particular Axel Schilling, Bonn

Druck: Courir-Druck GmbH, Bonn

Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

AW III - 98 - 582

60

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Bonn

Inhaltsverzeichnis

1. Warum sozialpädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder über die Aufsichtspflicht Bescheid wissen sollten	6
2. Aufsichtspflicht und Haftung	7
2.1 Wie werden Krippe, Kindergarten und Hort aufsichtspflichtig? Vertragliche Begründung der Aufsichtspflicht und allgemeiner Bildungsauftrag von Tageseinrichtungen für Kinder	8
2.2 Beginn und Ende der Aufsichtspflicht	12
2.3 Wen hat die sozialpädagogische Fachkraft zu beaufsichtigen? Kinder in der Obhut pädagogischer Fachkräfte	13
2.4 Gruppenfremde Kinder	13
2.5 Kindergartenfremde Kinder	14
2.6 Bestimmungsfaktoren der Aufsichtspflicht	16
2.7 Faktoren in der Person des Kindes	18
2.8 Gruppenverhalten des Kindes	19
2.9 Gefährlichkeit der Beschäftigung des Kindes	19
2.10 Örtliche und räumliche Gegebenheiten	19
2.11 Art der Spielgeräte, insbesondere ihre Gefährlichkeit	21
2.12 Faktoren in der Person der sozialpädagogischen Fachkraft	22
2.13 Verhältnis zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Kindern, insbesondere Gruppengröße	23
2.14 Erziehungsauftrag und Erziehung zur Selbständigkeit	24
2.15 Fachlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Aufsichtsmaßnahmen	25
2.16 Delegation der Aufsichtspflicht, insbesondere an mitwirkende Eltern	27
2.17 Aufsichtsführung durch ein Team	28
3. Versicherungsschutz der sozialpädagogischen Fachkräfte, der Praktikanten/innen, der mitwirkenden Eltern, der ehrenamtlichen Helfer/innen und der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder	30
3.1 Gesetzliche Unfallversicherung der Kinder in Kindergärten	30
3.1.1 Kreis der versicherten Personen (Kindergartenkinder)	31
3.1.2 Kinder	31
3.1.3 Kindergärten	31
3.1.4 Während des Besuchs	32
3.1.5 Versicherte Tätigkeiten der Kinder	32
3.1.6 Die versicherten Wege der Kinder (Wegeunfälle)	33
3.1.7 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	34
3.1.8 Unfallanzeige	34
3.2 Versicherungsschutz der Kinder in Krippe und Hort	35
3.3 Gesetzliche Unfallversicherung der sozialpädagogischen Fachkraft, Praktikanten/innen und ehrenamtlichen Helfer/innen, insbesondere der mitwirkenden Eltern	35
3.4 Private Haftpflichtversicherung	36

Vorwort

Fragen der Haftung und der Aufsichtspflicht sind für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der täglichen Praxis der Tageseinrichtungen für Kinder von erheblicher Bedeutung. Sinn und Zweck der Aufsicht liegen darin, das Kind einerseits vor Selbstgefährdung und vor Gefährdung durch Dritte zu schützen, und sie soll andererseits verhindern, daß das Kind Dritte gefährdet oder schädigt. Oft tragen Fehlinformationen und kolportierte Halbwahrheiten über das Ausmaß der Verantwortlichkeit zur Verunsicherung bei, die im ungünstigsten Fall dazu führt, daß vermeintlich riskante Unternehmungen erst gar nicht in Angriff genommen werden, weil befürchtet wird, daß z.B. der Unfall eines Kindes unabsehbare juristische und finanzielle Folgen für die Aufsichtspflichtigen habe.

Zu DDR-Zeiten gab es klare Richtlinien und Vorschriften, deren Einhaltung den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zwar die Handlungsmöglichkeiten in der Praxis an manchen Stellen einengten, aber auch eine verlässliche und sichere Basis darstellten. Möglicherweise riskante Entscheidungen mußten nicht getroffen werden – was sicherlich auch entlastend für den einzelnen war. Mit der Veränderung der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Zuge der Wiedervereinigung entfielen nun in den neuen Bundesländern diese „Sicherheiten“ – positiv ausgedrückt: Dem pädagogischen Personal wurde mehr Mündigkeit zugesprochen, die Entscheidungsspielräume und der Grad der Selbstverantwortlichkeit vergrößerten sich.

Obwohl sich für die Kolleginnen und Kollegen in den alten Bundesländern im Hinblick auf Aufsichtspflicht und Haftung in den letzten Jahren keine einschneidenden Veränderungen ergaben, tauchen auch hier immer wieder Irritationen und Verunsicherungen dazu auf – zu schmal scheint der Steg, auf dem sich der einzelne hier zu befinden

glaubt. So sind wir sicher, daß die vorliegende Broschüre nicht nur im Osten Deutschlands Abnehmer finden wird!

Erziehung und Aufsichtspflicht sind eng miteinander verbunden. Die jeweils einzusetzenden Mittel und Maßnahmen richten sich nach dem Alter der Kinder und der einzelnen Situation. Durch konkrete Beispiele will die Broschüre dazu beitragen, diese allgemeinen Grundsätze mit Leben zu erfüllen. Sie ist so angelegt, daß sich die Leserinnen und Leser in die Sachlogik eindenken können und zukünftig konkrete Problemstellungen in Analogie zu den erläuterten Beispielen selbst lösen können. Sie ist also kein Rezeptbuch, was ja auch unserer Intention, die Selbstverantwortlichkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte zu stärken, entgegenstehen würde.

Sie soll sozialpädagogische Fachkräfte ermutigen, ohne übertriebene Vorbehalte darüber zu entscheiden, was pädagogisch sinnvoll und notwendig erscheint und dies in die Praxis umzusetzen – nach Abwägung aller Gefahren und Gefährdungen.

Unser Wunsch ist es, daß sich infolge der Lektüre dieser Veröffentlichung die sozialpädagogischen Fachkräfte darin bestärkt fühlen, den pädagogischen Alltag verantwortlich und selbstbewußt zu gestalten und die (gewonnenen) Freiräume in Sachen Aufsichtspflicht im Interesse wißbegieriger, bewegungsfreudiger und aktiver Kinder zu nutzen!

Last, not least danken wir dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die finanzielle Förderung der Veröffentlichung, die damit erst möglich wurde.

Bonn, 1994
Herausgeber
Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt

1.

Warum sozialpädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder über die Aufsichtspflicht Bescheid wissen sollten

Die vorliegende Broschüre wendet sich vor allem an Erzieher und Erzieherinnen in den neuen Bundesländern, die vielleicht schon auf eine längere Berufslaufbahn zurückblicken können.

Der Text der Broschüre folgt in weiten Teilen der vom Hessischen Sozialministerium herausgegebenen Broschüre „Aufsichtspflicht im Kindergarten“, versucht aber – von dieser Broschüre abweichend –, den anderen Erfahrungshintergrund in den neuen Bundesländern zu berücksichtigen und dehnt das Thema auf die Aufsichtspflicht in Krippe und Hort aus.

Kinder zu beaufsichtigen, gehört seit eh und je und in allen Gesellschafts- und Bildungssystemen zum Pflichtenkreis von sozialpädagogischen Fachkräften. Aufsichtspflicht ist also für die sozialpädagogische Fachkraft heute kein neues Thema: Es gab sie zu Zeiten der DDR, es gibt sie heute und wird sie immer geben, solange Kinder sozialpädagogischen Fachkräften anvertraut sind.

So selbstverständlich es ist, daß sozialpädagogische Fachkräfte die ihnen anvertrauten Kinder zu beaufsichtigen haben, so notwendig ist es, darüber nachzudenken, was im einzelnen die Aufsichtspflicht gebietet; denn es gibt in den neuen Bundesländern keine bindenden Festlegungen mehr oder gar Rechtsvorschriften über Detailinhalte der

Aufsichtspflicht. **An die Stelle verbindlicher Festlegungen tritt heute die Verantwortung der sozialpädagogischen Fachkraft, selbständig aus wenigen Grundsätzen und aus dem Erziehungsauftrag abzuleiten, wie sie ihre Kinder zu beaufsichtigen hat.**

Werden Entscheidungen der sozialpädagogischen Fachkraft nicht im einzelnen reglementiert, sind sie doch deshalb keineswegs beliebig.

Diese neue Verantwortung hat vor allem den Sinn,

- pädagogisches Wissen und pädagogische Erfahrung für die Aufsicht zu nutzen,
- Entscheidungsfreude im Interesse der Sicherheit der Kinder zu fördern,
- die Aufsicht weitestgehend situationsgerecht (und damit wirkungsvoll) und im Einklang mit dem jeweiligen Erziehungsstil und Erziehungsziel zu führen.

Die vorliegende Broschüre stellt die Grundregeln und Maßstäbe der Aufsichtspflicht dar, ohne die die neue Verantwortung allzusehr – gewiß auch zu Recht – als zu riskant abgelehnt werden würde. Sie soll der Erzieherin und dem Erzieher **Verhaltenssicherheit** in Fragen der Aufsichtspflicht vermitteln, nicht aber ihre pädagogische Kreativität überflüssig machen, die für eine gute Aufsicht so wichtig ist.

2.

Aufsichtspflicht und Haftung

Unter **Haftung** versteht man in diesem Zusammenhang die Verpflichtung für die Folgen einer Rechtsverletzung, z.B. mittels Schadensersatzes, einzustehen. Zur Haftung kommt es also dann, wenn die sozialpädagogische Fachkraft ihre Pflichten nicht oder nur schlecht erfüllt hat **und** deswegen ein Schaden eingetreten oder ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut verletzt worden ist. Die sozialpädagogische Fachkraft **haftet also nur dann**, wenn infolge **ihres rechtswidrigen und schuldhaften Tuns oder Unterlassens** ein Schaden eingetreten ist.

Beispielsfall:

Eine sozialpädagogische Fachkraft bittet ein vierjähriges Kind ihrer Gruppe, ihr am Kiosk gegenüber dem Kindergarten auf der anderen Seite der Straße eine Zeitung zu kaufen. Das Kind kommt unverseht mit der Zeitung zurück.

Der Beispielsfall wirft nicht die Frage der Haftung für Personenschäden auf, denn dem Kind ist ja kein Schaden zugestoßen. Wohl aber wird man die Frage stellen, ob die sozialpädagogische Fachkraft ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen ist.

Wäre das Kind in unserem Beispielsfall allerdings beim Überqueren der Straße von einem Auto angefahren und verletzt worden, dann würde die sozialpädagogische Fachkraft für den ganzen Personenschaden haften, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt wären:

- daß die sozialpädagogische Fachkraft die Aufsichtspflicht verletzt hat,
- daß den Autofahrer kein Mitverschulden trifft und
- daß weder die gesetzliche Unfallversicherung der Kindergartenkinder noch die pri-

vate Haftpflichtversicherung der sozialpädagogischen Fachkraft den Schaden trägt (vgl. unten 3. Kapitel, Seite 28: Versicherungsschutz).

Beispielsfall:

Ein Horterzieher besucht, unterstützt von einer Mutter, mit einer Gruppe von Achtjährigen den Wochenmarkt. Im Gedränge können die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Mutter nicht ständig jedes Kind im Auge behalten. Später im Hort berichten die Kinder von ihren Erlebnissen: Dabei kommt heraus, daß ein Kind eine Tüte Bonbons entwendet hat.

Haben die sozialpädagogische Fachkraft und die Mutter sich wegen Beihilfe zum Diebstahl schuldig gemacht und müssen nun die Tüte Bonbons bezahlen, weil sie dieses Kind nicht lückenlos unter Kontrolle hatten?

Auch wenn die sozialpädagogische Fachkraft (oder die Mutter) ihre Aufsichtspflicht verletzt hätte, was gar nicht sicher ist (vgl. unten Kapitel 2, Seite 14: Bestimmungsfaktoren der Aufsichtspflicht), würde dies nicht ohne weiteres ihre Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Diebstahl begründen; denn die Strafbarkeit wegen dieses Delikts setzt sehr viel weitergehende Vorwürfe voraus, z.B., daß die sozialpädagogische Fachkraft (oder die Mutter) das Kind deswegen nicht ständig beobachtet hat, weil sie es beim Entwenden der Bonbon-tüte nicht stören wollte.

Die Verletzung der Aufsichtspflicht kann außer zur zivil- und strafrechtlichen Haftung auch zu **dienst- und arbeitsrechtlichen Fol-**



gen führen: Dies auch dann, wenn infolge der Verletzung der Aufsichtspflicht kein Personen- oder Sachschaden entstanden und kein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut verletzt worden ist. In den oben geschilderten Beispielfällen wird der Arbeitgeber prüfen, ob das Verhalten der sozialpädagogischen Fachkraft gegen seine Anordnungen, Dienst- bzw. Arbeitsanweisungen, Verwaltungsvorschriften und ähnliches verstößt. Bejaht er dies, wird er je nach der Schwere des Verstoßes und entsprechend sonstiger dienstrechtlicher Gesichtspunkte arbeitsrechtliche Sanktionen erwägen, z.B. eine disziplinarische Rüge oder die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz oder gar die Kündigung. Die dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Sanktionen verfolgen dienstinterne Zwecke und können deshalb zusätzlich angeordnet werden, auch wenn die sozialpädagogische Fachkraft schon für den Schaden haften mußte und bestraft wurde.

Mit den Ausführungen dieses Abschnitts sollte der Zusammenhang zwischen Aufsichtspflicht und (zivilrechtlicher, strafrechtlicher und arbeitsrechtlicher) Haftung dargestellt werden: Die Aufsichtspflicht ist zwar eine zentrale Frage der Haftung, aber nicht die einzige. **Die Haftung setzt meist mehr voraus als die Verletzung der Aufsichtspflicht.**

Dank eines weitgehenden – gesetzlichen oder vertraglichen – Versicherungsschutzes kommt es im übrigen **praktisch sehr selten** vor, daß eine sozialpädagogische Fachkraft den Schaden infolge einer Aufsichtspflichtverletzung aus eigener Tasche ersetzen muß. Deshalb werden in dieser Broschüre neben der Aufsichtspflicht auch ausführlich Fragen des Versicherungsschutzes dargestellt (unten Kapitel 3).

Die folgende Darstellung stellt ab auf die Aufsichtspflicht

- in **Krippen**, also vornehmlich auf die Beaufsichtigung von Kindern im Alter unter drei Jahren,

- im **Kindergarten**, also vornehmlich auf die Beaufsichtigung von Kindern im Alter von 3–6 Jahren und
- in **Horten**, also vornehmlich auf die Beaufsichtigung von Kindern im Alter von 7–12 Jahren,

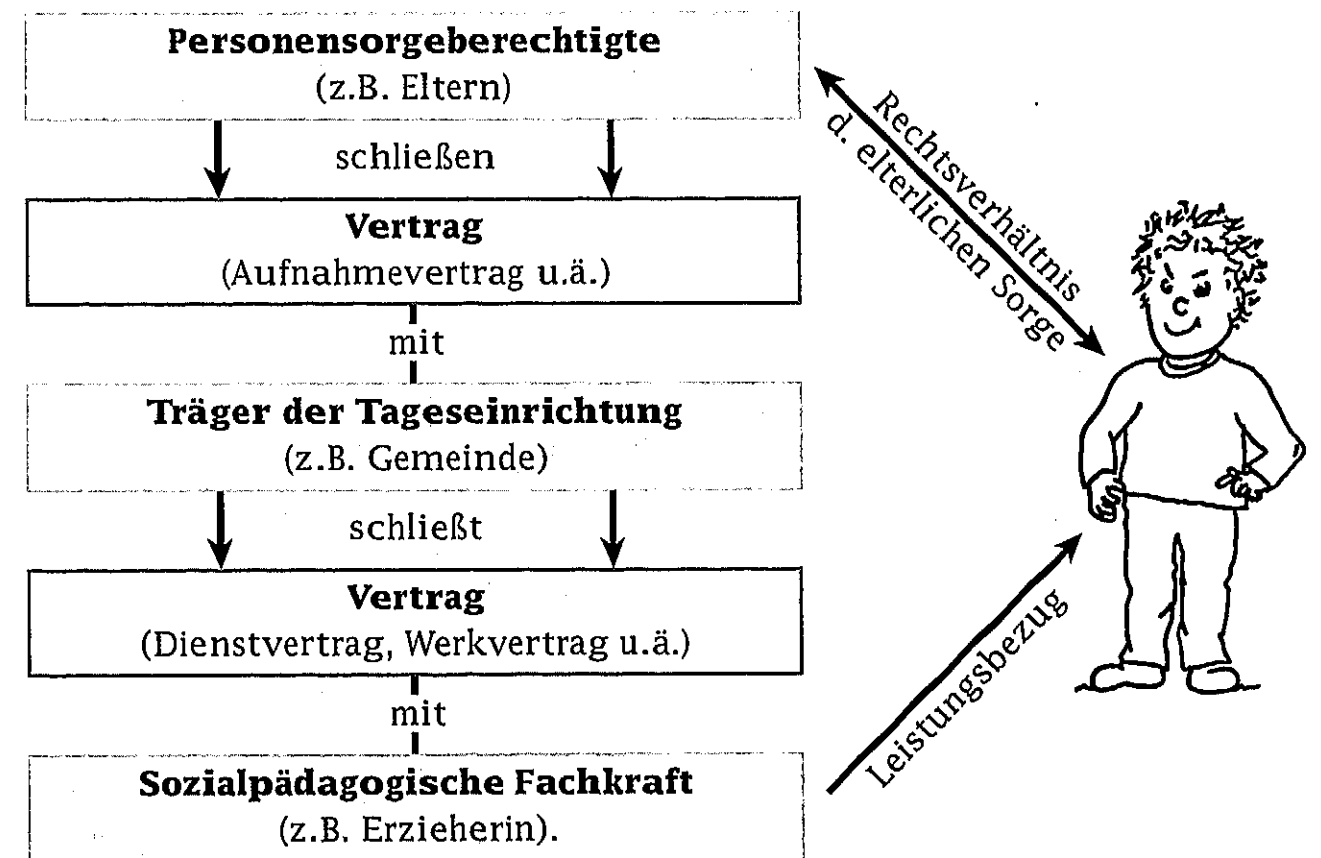
und **bezieht alle Personen ein**, die in diesen Einrichtungen Aufsicht führen sollen: Die Leiterin/den Leiter der Einrichtung, die sozialpädagogische Fachkraft, die mitarbeitenden Eltern und die Praktikanten/innen.

2.1 Wie werden Krippe, Kindergarten und Hort aufsichtspflichtig?

Vertragliche Begründung der Aufsichtspflicht und allgemeiner Bildungsauftrag von Tageseinrichtungen für Kinder

Den rechtlichen Vorgang, der zur Entstehung der Aufsichtspflicht führt, zu verstehen, ist deswegen wichtig, weil er schon einige Aufschlüsse über Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht gibt.

Die Aufsichtspflicht wird den Tageseinrichtungen (genauer: dem Träger dieser Einrichtungen) regelmäßig durch **Vertrag** von den Eltern oder von anderen Personensorgeberechtigten (z.B. von dem Vormund) übertragen. Wenn diese in keiner Vertragsbeziehung zur Einrichtung (genauer zu ihrem Träger) stehen, beruht die Aufsichtspflicht auf dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26.6.90; das sind dann Ausnahmefälle. Sie kommen in der „offenen Arbeit“ der Krippen, Kindergärten und Horte vor, wo diese Einrichtung nebenbei auch Kinder ohne ausdrückliches Einverständnis der Eltern und anderer Personensorgeberechtigter betreuen. Befassen wir uns zuerst mit den **Regelfällen, der Übertragung der Aufsichtspflicht durch Vertrag.**



Die Personensorge (§1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Aufsichtspflicht steht deshalb ursprünglich den Personensorgeberechtigten als ein integrierter Bestandteil der Personensorge zu. Indem die Personensorgeberechtigten ihr Kind zur Krippe, zum Kindergarten oder Hort anmelden, erklären sie, der Einrichtung ihr Personensorgerecht für die Dauer und den Umfang der dortigen Betreuung zur Ausübung übertragen zu wollen: Das Kind soll von der Einrichtung während seines Dortseins erzogen und damit auch beaufsichtigt werden. Wenn der Träger der Einrichtung die Anmeldung annimmt, kommt der Vertrag zustande (Betreuungs-, Aufnahmevertrag o.ä.). Damit ist der Vorgang zur vertraglichen Begründung der Aufsichtspflicht abgeschlossen.

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind meist Institutionen, z.B. Gemeinden, Kir-

chengemeinden, Vereine usw., selten Einzelpersonen. Institutionen können die Aufsichtspflicht nicht selbst ausführen, sie bedienen sich hierbei ihrer (angestellten oder sonstwie beauftragten) Mitarbeiter/innen: Sozialpädagogischer Fachkräfte (Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen, Praktikanten/innen usw.), aber auch ehrenamtlicher, nicht entlohnter Helfer/innen (insbesondere Eltern); im weiteren Text verwenden wir das Wort „sozialpädagogische Fachkraft“ der Einfachheit halber für alle in Tageseinrichtungen mit pädagogischen Tätigkeiten betrauten Personen. Die Herleitung der Erziehungs- und Aufsichtspflicht von den Personensorgeberechtigten macht nochmals das obenstehende Schema deutlich.

Zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Personensorgeberechtigten bestehen daher typischerweise keine Vertragsbeziehungen. Die sozialpädagogische Fachkraft ist vielmehr Erfüllungsgehilfe (§278 BGB) des

Trägers; sie ist allein aufgrund ihres Dienstvertrages (oder ähnlichen Vertragsverhältnisses) mit dem Träger verpflichtet, den Vertrag zwischen Träger und Personensorgeberechtigten zu erfüllen. Aus dem Schema wird auch deutlich, daß sich Schadensersatzansprüche zunächst nicht unmittelbar gegen die einzelne sozialpädagogische Fachkraft richten, sondern gegen den Träger. Aus der Übernahme der Aufsichtspflicht durch Vertrag folgt, daß die Aufsichtspflicht der sozialpädagogischen Fachkraft nach Inhalt und Umfang nicht gänzlich verschieden von der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten sein kann. Die Aufsichtspflicht der sozialpädagogischen Fachkraft ist – mit anderen Worten – der der Personensorgeberechtigten in manchem ähnlich: Von der sozialpädagogischen Fachkraft wird allgemein nicht mehr zur Erfüllung der Aufsichtspflicht zu verlangen sein als von der Personensorgeberechtigten. Die Hinweise der Rechtsprechung zum Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten, insbesondere der Eltern, können uns also Aufschluß über die Grenzen der Aufsichtspflicht der sozialpädagogischen Fachkraft geben. Die Gerichte erwarten von den Eltern beispielsweise nicht, daß sie ihre Kinder beim Spiel ständig im Auge behalten. Ähnliches darf daher auch nicht aus Gründen der Aufsichtspflicht von der sozialpädagogischen Fachkraft verlangt werden.

Der Vertrag zwischen Träger und Personensorgeberechtigten ist nie allein darauf gerichtet, die Aufsichtspflicht zur Ausübung zu übertragen; die Personensorgeberechtigten verpflichten mit ihm den Träger in erster Linie, **das Kind zu erziehen**. Speziell zur Aufsichtspflicht verpflichtende Verträge würden der Funktion und dem gesetzlichen Auftrag des Kindergartens oder des Hortes als einer Einrichtung der Jugendhilfe entgegenstehen. Die Kinder- und Jugendhilfe als Erziehungsbereich neben der Familie und Schule darf solche speziellen Verträge nicht eingehen; sie tut es auch nicht, wie die Praxis zeigt. Die Auf-

nahmeverträge, Betreuungsverträge usw. sind mithin Verträge, die den Träger zu verschiedenen Leistungen verpflichten (Verträge mit gemischten Leistungsverpflichtungen).

Hieraus kann man weitere Anhaltspunkte für den Inhalt und den Umfang der Aufsichtspflicht gewinnen:

Aufsichtspflicht und Erziehungspflicht sind aufeinander bezogen; die Auslegung der einen Vertragspflicht muß den Inhalt der anderen Vertragspflicht berücksichtigen und umgekehrt. Wir dürfen also weder die Aufsichtspflicht noch die Erziehungspflicht, die auf ein und demselben Vertrag beruhen, für sich betrachten, sondern muß sie in einer Wechselbeziehung zueinander und häufig sogar in einem Spannungsverhältnis zueinander sehen. Um es noch deutlicher zu machen:

Beispielsfall:

Eine sozialpädagogische Fachkraft möchte (zur Erfüllung ihrer Erziehungspflicht) den Kindern die Besichtigung eines Omnibusbahnhofes ermöglichen; sie muß aber andererseits auch die Kinder so beaufsichtigen, daß weder die Kinder selbst noch Dritte durch die Kinder geschädigt werden.

Da **Aufsichtspflicht und Erziehungspflicht in einer Wechselbeziehung zueinander stehen**, muß in dem Beispielsfall überlegt werden, wie die sozialpädagogische Fachkraft ihre Kinder **beaufsichtigen** muß, ohne ihre Erziehungspflicht zu verletzen, und wie sie ihre Kinder **erziehen** muß, ohne ihre Aufsichtspflicht zu verletzen. Denn Wechselbeziehung bedeutet nicht, daß nur die Aufsichtspflicht den Inhalt der Erziehungspflicht beeinflußt oder nur die Erziehungspflicht den Inhalt der Aufsichtspflicht. Man würde den Beispielsfall rechtlich (und gewiß auch pädagogisch) falsch lösen, wenn man der sozialpädagogischen Fachkraft empfehlen würde, von der Besichtigung des Omnibusbahnhofes abzusehen, nur weil diese Unternehmung generell mehr Schadensgefahren mit sich bringt

als ein Kreisspiel im Kindergarten; man würde den Beispielsfall ebenso falsch lösen, wenn man der sozialpädagogischen Fachkraft empfehlen würde, den Omnibusbahnhof mit den Kindern zu besuchen, ohne an die Schadensrisiken zu denken und ihrer Verwirklichung vorzubeugen. Eine rechtlich (und gewiß auch pädagogisch) richtige Lösung würde von der sozialpädagogischen Fachkraft vielmehr verlangen, die Besichtigung so vorzubereiten und so durchzuführen, daß das generelle Schadensrisiko deutlich verringert ist. Die sozialpädagogische Fachkraft sollte zu diesem Zweck den Omnibusbahnhof vorher besuchen, sie sollte mit den Kindern vorher, z.B. im Rollenspiel, die Situation vorbereiten, sie sollte eine weitere Begleitperson hinzuziehen u.a. mehr; auf diesbezügliche Einzelheiten werden wir unten bei den „Bestimmungsfaktoren der Aufsichtspflicht“ noch näher eingehen.

Nun ist es sicher nicht allzuoft möglich, Erziehungsaspekte und Sicherheitsaspekte gleichermaßen zu berücksichtigen und damit ein harmonisches und ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufsichtspflicht und Erziehungspflicht zu praktizieren. Sozialpädagogische Fachkräfte können heute nur selten einer traditionell bestimmten Aufsichtspflicht ebenso nachkommen wie einer Erziehungspflicht, die von den Auffassungen der modernen Pädagogik geprägt wird.

Welche sozialpädagogische Fachkraft hat nicht schon vor der Frage gestanden, ob sie ihrer pädagogischen Einsicht oder den althergebrachten und vielleicht übertriebenen Sicherheitserwartungen etwa der Eltern folgen soll?

Eine allgemeine Regel sollte hier schon festgehalten werden:

So viel Erziehung wie möglich, so wenig Aufsicht wie nötig.

Diese Regel mag in ihrer abstrakten Fassung wie eine Binsenweisheit erscheinen. Was sie aber konkret meint, ist dies:

Aufsichtsaspekte dürfen nur Korrektive pädagogischer Überlegungen sein. Deutlicher wird dies an unserem letzten Beispielsfall:

Mit der Besichtigung des Omnibusbahnhofes verwirklichte die Erzieherin ein Maximum an pädagogischen Überlegungen, aber nur das notwendige Minimum an Sicherheitsüberlegungen.

So viel wie möglich zu erziehen und so wenig wie nötig Aufsicht zu führen, erscheint heute durchaus einleuchtend. Dies hätte aber um die Jahrhundertwende, als jener noch heute geltende § 832 BGB (Haftung für Schäden aus Aufsichtspflichtverletzung) in Kraft trat, auf breiter Front ungläubiges Staunen ausgelöst; denn damals hatten in Erziehungseinrichtungen Sicherheitsaspekte durchaus Vorrang vor Erziehungsaspekten, was u.a. auch in den Bezeichnungen jener vorschulischer Erziehungseinrichtungen als „Warteschulen“, „Kinderaufbewahranstalten“ u.a.m. deutlich zum Ausdruck kam.

Die Entwicklung zur allgemeinen Anerkennung jener Regel ist eng verbunden mit der Entwicklung der Kinderbewahranstalten zu den heutigen Tageseinrichtungen für Kinder – Einrichtungen, die vor allem der Erziehung dienen. Im Jahre 1971 hat der Deutsche Bundestag dem Erziehungsauftrag des Kindergartens dadurch Rechnung getragen, daß er die Kinder im Kindergarten (zusammen mit den Schülern und Studenten) in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen hat; die Krippen- und Hortkinder hingegen hatte der Gesetzgeber damals nicht in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen, weil er meinte, im Auftrag dieser Einrichtungen dominiere die Behütung der Kinder.

Nach § 22 KJHG haben Krippen, Kindergärten und Horte als Tageseinrichtung für Kinder zwar den Auftrag der Betreuung, Bildung und Erziehung, doch hat der Bundesgesetzgeber noch nicht folgerichtig die Krippen- und Hortkinder (wie seiner Zeit schon die Kindergartenkinder) in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen.

Daß es in der DDR und sogar noch bis 31.12.91 in den neuen Bundesländern einen Versicherungsschutz für Hortkinder (aufgrund der Verordnung vom 11.4.73, GBl der DDR I Nr. 22 Seite 199, und aufgrund des Einigungsvertrages vom 31.8.90, BGBl. II Seite 885) gegeben hat, wird es dem Bundesgesetzgeber erleichtern, den Versicherungsschutz für alle in Tageseinrichtungen betreuten Kinder endlich einzuführen. Ein entsprechender Gesetzentwurf mit einer positiven Stellungnahme der Bundesregierung liegt bereits vor.

2.2 Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der sozialpädagogischen Fachkraft beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind innerhalb der regulären Öffnungszeiten in ihre Obhut kommt; sie endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind ihre Obhut verläßt. Die Obhut wiederum beginnt mit dem Zeitpunkt und an dem Ort, wo die Tageseinrichtung auftragsgemäß und unmittelbar auf das Kind Einfluß zu nehmen hat, und endet dort, wo dieser Einfluß aufhört.

Bei Tageseinrichtungen für Kinder **beginnt** die Obhut der sozialpädagogischen Fachkraft für die Gruppe, wenn das Kind den Flur vor dem Raum seiner Gruppe erreicht hat (bei größeren Einrichtungen mit mehreren Gruppen) oder das Gebäude oder das Außengelände betreten hat (bei Einrichtungen mit einer Gruppe) und **endet**, wenn es den Flur oder das Gebäude wieder verlassen hat.

Der Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung unterliegt somit **im allgemeinen nicht der Weg von der Wohnung des Kindes zur Einrichtung und zurück**. (Ausnahmen stellen dabei Sondersituationen dar, z.B. wenn das Kind während seines Aufenthaltes in der Einrichtung erkrankt). Die Aufsicht beim Hin- und Rückweg obliegt vielmehr im allgemeinen den Personensorgeberechtigten. An den Übergangsstellen der Aufsichtsbereiche tau-

chen Probleme auf, die nicht mit diesem Zuständigkeitsschema gelöst werden können.

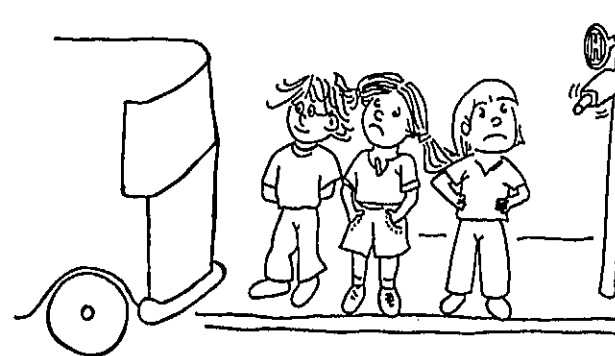
Im Kindergarten und Hort besteht insbesondere das Problem, wie sichergestellt werden kann, daß die Kinder sozusagen „nahtlos“ in den Aufsichtsbereich der Personensorgeberechtigten kommen, wenn die Betreuungszeit zu Ende gegangen ist. Wird ein Kind regelmäßig abgeholt und bleibt einmal überraschend der Abholer aus, so wird keine verantwortungsbewußte sozialpädagogische Fachkraft das Kind ohne weiteres etwa mit der Begründung nach Hause schicken, sie sei nicht zuständig. Sicher, sie muß das Kind auch nicht nach Hause bringen; sie ist aber verpflichtet, irgend etwas zu unternehmen, was zwischen den Extremen liegt, das Kind ohne weiteres alleine nach Hause zu schicken oder das Kind selbst nach Hause zu bringen: z.B. die Mutter des Nachbarkindes bitten, es mitzunehmen oder ähnliches mehr. Die beste Lösung der „Übergangsprobleme“ bieten jedoch Absprachen zwischen der Einrichtung einerseits und den Personensorgeberechtigten andererseits darüber, ob die Kinder abgeholt werden oder ob sie schon alleine nach Hause gehen, wer sie abholt, was die sozialpädagogische Fachkraft tun soll, wenn die Kinder wider Erwarten nicht abgeholt werden. Wo solche Absprachen noch nicht getroffen worden sind, sollten sie schnell nachgeholt werden, um zu verhindern, daß die Personensorgeberechtigten zu Lasten des Kindes falsche Erwartungen zur räumlichen und zeitlichen Geltung der Aufsichtspflicht des Kindergartens oder Hortes haben. Je nach Absprache ist die sozialpädagogische Fachkraft also über die generellen Grenzen hinaus verpflichtet, Aufsicht zu führen; ihre Gleichgültigkeit gegenüber den „Übergangsproblemen“ wird man der sozialpädagogischen Fachkraft u.U. bereits als eine Verletzung ihrer Aufsichtspflicht anlasten können.

Für die Wege zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause zurück ist eine weitere Abweichung von der obengenannten allgemeinen Zuständigkeitsabgrenzung der Auf-

sichtspflicht zu beachten, wenn der Träger der Einrichtung einen Bus einsetzt, um die Kinder von zu Hause abzuholen und wieder nach Hause zu fahren. Diese Busfahrten gehören jedenfalls dann zum Aufsichtsbereich des Trägers, wenn der Träger sie organisiert. Sie sind wegen ihres engen Sachzusammenhangs mit der Betreuung und Erziehung in der Tageseinrichtung dem Verantwortungsbereich des Trägers zuzurechnen. Busfahrten gehören aber nicht zum Aufsichtsbereich der Einrichtung, sondern zu dem der Personensorgeberechtigten, wenn der Träger sie vorwiegend nur deshalb organisiert, um die rationellste und bequemste Beförderung anzubieten und damit hauptsächlich dem Interesse der Personensorgeberechtigten dient.

Beispielsfall:

Die Stadt B. unterhält einen Kindergarten. Nur wenige Personensorgeberechtigte lassen ihre behinderten Kinder den Regel-Kindergarten besuchen. Um den Kindergarten nicht schließen zu müssen, setzt die Stadt B. einen Bus für Sammeltransport der Kinder ein.



Die Stadt B. organisiert somit Busfahrten vor allem aus **bildungspolitischen Gesichtspunkten**. Sie muß also für die Beaufsichtigung der Kinder während der Busfahrten und beim Aussteigen vor dem Kindergarten sorgen; je nach der Zahl und dem Alter der Kinder wird es nötig sein, daß die Stadt B. neben dem Busfahrer eine besondere Begleitperson mitfahren läßt. Der Weg der Kinder von zu Hause (von den Personensorgeberechtigten)

zum Kindergarten und zurück unterliegt – ungeachtet dessen, wer hierfür aufsichtspflichtig ist – dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Näheres im Abschnitt „Die versicherten Wege der Kinder“ (Seite 33).

2.3 Wen hat die sozialpädagogische Fachkraft zu beaufsichtigen? Kinder in der Obhut pädagogischer Fachkräfte

In erster Linie unterliegen der Aufsichtspflicht der sozialpädagogischen Fachkraft **prinzipiell alle Kinder**, die ihrer Gruppe oder anderen „Erziehungseinheiten“ zugewiesen sind, für die sie also unmittelbar zuständig ist.

2.4 Gruppenfremde Kinder

Sozialpädagogische Fachkräfte haben darüber hinaus unter gewissen einschränkenden Voraussetzungen auch gegenüber denjenigen Kindern Aufsichtspflichten, die die Einrichtung besuchen, aber nicht zu ihrer Gruppe oder sonstigen „Erziehungseinheit“ gehören. In Tageseinrichtungen für Kinder sind die Zuständigkeiten einzelner sozialpädagogischer Fachkräfte meist nicht annähernd so genau gegeneinander abgrenzbar wie in der Schule die Zuständigkeiten einzelner Lehrer, etwa die Zuständigkeit des einen Lehrers zur Aufsicht in dieser und eines anderen Lehrers in jener Unterrichtspause.

Die wohl wichtigste einschränkende Voraussetzung ist, daß die Kinder sich im örtlichen Bereich der Tageseinrichtung, z.B. auf dem Spielplatz, aufhalten, der zur Einrichtung gehört.

Beispielsfall:

In einer größeren Einrichtung benutzen die Kinder beim Kommen und Gehen den

Hauptflur des Gebäudes. Die sozialpädagogische Fachkraft der Gruppe A geht über diesen Flur und sieht, wie vier Kinder der Gruppe B ein fünftes Kind der Gruppe C am Boden festhalten und es schlagen.

Die sozialpädagogische Fachkraft der Gruppe A ist in dieser Situation auch zur Aufsicht über die gruppenfremden Kinder verpflichtet. Sie muß sich in irgendeiner Form in dieses Geschehen einschalten und darf sich nicht etwa mit der Begründung, es seien nur Kinder anderer Gruppen beteiligt, an der Prügelei vorbeischieben. Sie braucht sich hingegen aus Gründen der Aufsichtspflicht nicht einzuschalten, wenn sich eine solche Prügelei außerhalb des Geländes der Einrichtung ereignet, etwa auf irgendeinem anderen öffentlichen Spielplatz, an dem sie auf dem Heimweg vom Dienst vorbeikommt.

In dem Beispielsfall ist schon angeklungen: Es wird sich meist um eine für die Kinder oder für Außenstehende gefährliche Situation handeln, die die sofortige Reaktion einer sozialpädagogischen Fachkraft erforderlich macht, um Schäden zu verhüten.

Aber auch in weniger akut gefährlichen Situationen muß die sozialpädagogische Fachkraft gruppenfremde Kinder beaufsichtigen, wenn die Kollegin oder der Kollege aus irgendwelchen Gründen verhindert oder überfordert ist: Dies ist nicht nur ein Gebot der Kollegialität gegenüber der anderen sozialpädagogischen Fachkraft, sondern eine echte Rechtspflicht, die als eine Art Geschäftsführung ohne ausdrücklichen Auftrag aus der dienstvertraglichen Aufgabe folgt, für das Wohl der Minderjährigen der Einrichtung wenn nötig auch ohne Rücksicht auf die normale Arbeitsteilung zu sorgen.

Beispielsfall:

Die Gruppe A und die Gruppe B (jeweils 20 Kinder) spielen unter Aufsicht ihrer beiden sozialpädagogischen Fachkräfte auf dem Spielplatz der Einrichtung. Einige Kinder der Gruppe A machen lieber bei dem

Kreissspiel der Gruppe B mit, einige Kinder der Gruppe B lieber beim Rutschen und Wippen, den Spielen der Gruppe A.

Beide sozialpädagogischen Fachkräfte der Gruppen können die jeweils „fremden“ Kinder mitspielen lassen, sie müssen sie ebenso beaufsichtigen wie die „eigenen“.

2.5 Kindergartenfremde Kinder

In verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe ist der Trend zu beobachten, Einrichtungen (hier insbesondere Horte) und traditionell geschlossene Veranstaltungen (z.B. Ferienlager) aus pädagogischen und bildungspolitischen Gründen auch für nicht „eingeschriebene“ Minderjährige zu öffnen.



Von unserer Grundposition aus, die pädagogischen Entscheidungsspielräume von vermeintlichen, einschränkenden Rechtsargumenten zu entrümpeln, ist die Frage von besonderem Interesse, ob und inwieweit das Haftungsrecht dieser Entwicklung hin zur Öffnung der Kinder- und Jugendarbeit entgegensteht.

Die Frage, ob die sozialpädagogische Fachkraft verpflichtet ist, auch diese „fremden“ Kinder zu beaufsichtigen, ist relativ einfach zu beantworten: Wenn irgendeine vertragliche Beziehung zwischen der Einrichtung (bzw. seinem Träger) und den Personensorgeberechtigten besteht, die auf eine Betreuung – welcher Art und Dauer auch immer – gerichtet ist, ist dies zu bejahen.

Hinsichtlich der Kinder, die auf Wunsch der Personensorgeberechtigten und des Trägers **zur Probe teilnehmen** dürfen, ist die vertragliche Grundlage für die Aufsichtspflicht klar. Vertragliche Grundlage für die Aufsichtspflicht ist die Vereinbarung über die Probeteilnahme zwischen Träger und Personensorgeberechtigten. Auch die sozialpädagogische Fachkraft und der Leiter/die Leiterin der Einrichtung können mit verpflichtender Wirkung für den Träger die Probeteilnahme vereinbaren, wenn der Träger dies aus konzeptionellen Gründen befürwortet oder zumindest duldet (stillschweigende Bevollmächtigung der sozialpädagogischen Fachkraft oder der Leiter/die Leiterin).

In vielen Fällen werden die Personensorgeberechtigten die Kinder anmelden und mit dem Träger die endgültige Teilnahme vereinbaren und danach erst über die Probeteilnahme mit dem Träger, mit der sozialpädagogischen Fachkraft oder dem Leiter der Einrichtung übereinkommen. Der Vertrag über die endgültige Teilnahme ist aber nicht erforderlich, damit die Zusatz- oder Nebenvereinbarung über die Probeteilnahme die Rechtswirkung hat, die Aufsichtspflicht während der Probeteilnahme zur Entstehung zu bringen.

Beispielsfall:

Die Mutter A in Thüringen meldet ihr Kind Monate vorher zum Kindergarten an, weil sie fürchtet, der Kindergarten werde bald geschlossen. Der Träger schließt mit ihr den sog. *Betreuungsvertrag*. Als der vereinbarte Beginn der Betreuung bis auf wenige Wochen herangerückt ist, möchte die Mutter durch eine Probeteilnahme ihres Kindes im Kindergarten klären, ob ihr Kind wirklich „gut“ aufgehoben ist. Die Leiterin des Kindergartens ist mit der Probeteilnahme einverstanden.

Beispielsfall:

Die Mutter B ist noch unentschlossen, ob sie ihr Kind zum Kindergarten anmelden soll oder nicht; sie will sich erst nach einer

Probeteilnahme entschließen. Die Leiterin des Kindergartens ist mit dem Probebesuch einverstanden.

In beiden Beispielsfällen haben die sozialpädagogischen Fachkräfte die Kinder während des Probebesuchs aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zu beaufsichtigen. Übrigens unterliegen in beiden Beispielsfällen die Kinder auch der gesetzlichen Unfallversicherung. Leiter/in und die sozialpädagogische Fachkraft übernehmen also, wenn sie mit dem Probebesuch einverstanden sind, nur das normale, durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckte Risiko (vgl. im einzelnen Kapitel 3).

Bei Kindern, die nicht zur Probe, sondern aus anderen Gründen gelegentlich teilnehmen (offene Erziehungsarbeit im eigentlichen Sinne), ist eine vertragliche Grundlage für die Aufsichtspflicht meist nicht eindeutig feststellbar. Dies ist besonders dann nicht möglich, wenn die Personensorgeberechtigten nicht von der gelegentlichen Teilnahme wissen, geschweige denn, diese mit der sozialpädagogischen Fachkraft abgesprochen haben. Ist die offene Erziehungsarbeit offizielle Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkraft, gehört sie zum offiziellen Angebot des Trägers und beruht damit nicht nur auf einer persönlichen Entscheidung der sozialpädagogischen Fachkraft, so kommt als Rechtsgrundlage für die Aufsichtspflicht aber das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Betracht. Das KJHG verpflichtet den Träger und damit die sozialpädagogische Fachkraft, im Rahmen der Einrichtung und Veranstaltungen die notwendigen Angebote zur Betreuung, Bildung und Erziehung für die einzelnen Minderjährigen dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechend rechtzeitig und ausreichend zu gewährleisten. Die Aufsichtspflicht ist notwendige Nebenpflicht, ohne die die Hauptpflicht zu erziehen – und damit die gesetzliche Aufgabe der Jugendhilfe – nicht ordentlich erfüllt werden kann. Das KJHG bietet allerdings nur dann mangels eines Vertrages eine Rechtsgrundlage für die Aufsichts-

pflicht, wenn Träger, Leiter/in und sozialpädagogische Fachkraft ohne, nicht aber gegen den Willen des Personensorgeberechtigten tätig werden.

Beispielsfall:

Das achtjährige Mädchen A besucht hin und wieder den Hort in der Nachbarschaft, um dort zusammen mit Spielgefährten aus dem Nachbarhaus zu basteln. Die Eltern von A wissen nichts von diesen Besuchen. Der Hort betreibt programmgemäß offene Erziehungsarbeit (Gastkinder).

In unserem Beispielsfall sind die sozialpädagogischen Fachkräfte, weil kein Vertrag besteht, aufgrund des KJHG zur Aufsicht verpflichtet. Würden die sozialpädagogischen Fachkräfte, daß die Eltern A den Besuch des Hortes verboten hatten, dürften sie A nicht betreuen und wären auch nicht verpflichtet, sie zu beaufsichtigen. Grund hierfür ist, daß die Erziehungsarbeit der Jugendhilfe, wenn sie **gegen den erklärten oder sonstwie bekannten Willen** der Personensorgeberechtigten geschieht, in ihr Recht eingriffe. Eingriffe dieser Art sind aber nur unter besonderen Voraussetzungen, z.B. denen des § 1666 BGB (Mißbrauch des Erziehungsrechts), zulässig. Entscheidungen über Eingriffe in die Personensorge sind allein den Gerichten vorbehalten.

Auch ohne Abschluß eines förmlichen Betreuungsvertrages besteht die volle Verpflichtung zur Aufsicht aufgrund des KJHG. Es handelt sich nicht um eine Aufsicht, die aus Gefälligkeit übernommen wird und für die deshalb der Aufsichtspflichtige nur in beschränktem Umfang haften würde.

2.6 Bestimmungsfaktoren der Aufsichtspflicht

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht werden von zahlreichen Faktoren bestimmt. In

einer konkreten Aufsichtssituation können alle diese oder nur ein Teil dieser Faktoren in unterschiedlicher Kombination zusammenreffen und den konkreten Umfang und den konkreten Inhalt der Aufsichtspflicht bestimmen. Kaum eine Aufsichtssituation gleicht unter allen wesentlichen Gesichtspunkten einer anderen. Wir können deshalb mit Fug und Recht sagen, daß es fast so viele unterschiedliche Aufsichtssituationen gibt wie Aufsichtssituationen überhaupt.

Die häufige Frage von sozialpädagogischen Fachkräften, wann es ihre Aufsichtspflicht erlaube, ihre Minderjährigen mal aus den Augen zu lassen, ist falsch gestellt: Sie geht zu Unrecht davon aus, daß Aufsichtspflicht situationsunabhängig das ständige „Im-Auge-behalten“ beinhaltet.

Wir wollen uns deshalb etwas ausführlicher mit den Faktoren befassen, von denen es abhängt, **wie weit die Aufsichtspflicht geht** und was die sozialpädagogische Fachkraft alles beachten muß. In Hinweisen für die Praxis, in der Literatur und in der Rechtsprechung werden folgende Bestimmungsfaktoren genannt:

- a) Faktoren in der Person des Kindes:
Alter, Eigenart und Charakter, körperlicher, seelischer und sozialer Entwicklungsstand (persönliche Reife), Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten
- b) Gruppenverhalten des Kindes:
Gruppengröße, Zeit des Bestehens der Gruppe, gruppenspezifische Gesetzmäßigkeiten
- c) Gefährlichkeit der Beschäftigung des Kindes:
Art der Spiele, Art der Spielgeräte, Ausflüge, Wettkämpfe, Besichtigungen, Baden (Schwimmen)
- d) Örtliche Umgebung:
Abgeschlossenheit des Geländes, auf dem Wege, auf dem Spielplatz, Nähe von Gewässern, sonstige Gefahrenquellen, insbesondere Steinbrüche, Hochgebirge, hoher

- Schnee, Großstadt, mittlere Stadt, Kleinstadt, Dorf
- e) Art der Spielgeräte, insbesondere ihre Gefährlichkeit
- f) bezüglich der Person der sozialpädagogischen Fachkraft: Kenntnisse und Fertigkeiten, pädagogische Erfahrung
- g) Verhältnis zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Kindern:
Gruppengröße, Dauer des Bekanntseins, Vertrautsein im Umgang miteinander
- h) Erziehungsauftrag, Erziehung zur Selbständigkeit
- i) Grundsatz der Fachlichkeit und Verhältnismäßigkeit der gebotenen Aufsicht:
unter gleich effektiven Maßnahmen die pädagogisch sinnvollere wählen, belehren, dann überwachen und dann erst, wenn nötig, einschreiten
- j) Zumutbarkeit für die sozialpädagogische Fachkraft
- k) aktuelle Situation: z.B. Konflikt zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Kindern, zwischen den Kinder etc.

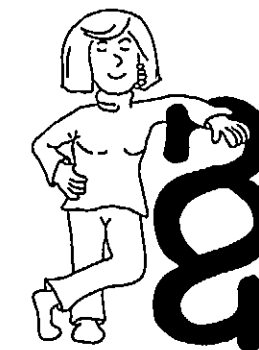
Diese Liste zählt nicht alle denkbaren Bestimmungsfaktoren auf. Sie soll dazu dienen, die **Abhängigkeit der Aufsichtspflicht von einer Vielzahl von Faktoren deutlich zu machen**. Es ist schwierig und gefährlich, dem Aufsichtspflichtigen relativ situationsunabhängige Handlungsvorschläge zu machen, die eine Haftung unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Die Kombination dieser Bestimmungsfaktoren im konkreten Einzelfall bereitet die größten Schwierigkeiten, weil die Kombinationsmöglichkeiten derart vielfältig sind. Rechtsprechung und Literatur liefern für die Kombinationen höchst abstrakte Formeln, die je nach Standpunkt entweder einen willkommenen Spielraum oder aber eine furchterregende Ungewißheit zur Folge haben, was zu tun sei.

Die wohl „genaueste“ Formel lautet:

Entscheidend ist, was verständige sozialpädagogische Fachkräfte nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung ihrer Kinder oder die Schädigung Dritter durch ihre Kinder zu verhindern.

tigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung ihrer Kinder oder die Schädigung Dritter durch ihre Kinder zu verhindern.



Wir gehen von dem Standpunkt aus, daß diese Formel die pädagogische Praxis und den pädagogischen Fortschritt, wenn nicht fördert, so doch zumindest nicht hindert. Die Rechtsprechung läßt, wenn sie diese Formel auf einen konkreten Fall anwendet, die größte Vorsicht erkennen, den Begriff der „verständigen sozialpädagogischen Fachkraft“ oder den der „vernünftigen Anforderungen“ festzuschreiben. Wir müssen diese Vorsicht als Aufforderung verstehen, die situationsabhängigen konkreten Inhalte jener Begriffe nicht unsererseits durch Interpretationen der Rechtsprechung festzuschreiben, sondern durch eine aktuelle, zeit- und einzelfallgerechte Kombination der Bestimmungsfaktoren **fortzuschreiben**.

Die einzelne sozialpädagogische Fachkraft wird dieser Aufforderung sicher gerne nachkommen und die Bestimmungsfaktoren aus ihrer (pädagogischen) Sicht optimal miteinander kombinieren, beispielsweise das Alter und die Eigenart des Minderjährigen, sein Gruppenverhalten, die örtlichen Gegebenheiten und das Erziehungsziel Selbständigkeit, um den konkreten Inhalt ihrer Aufsichtspflicht zu bestimmen. Werden ihr aber das Rechtsamt oder der Justitiar ihres Trägers, werden ihr aber die Gerichte hierbei folgen, wenn es zu einer Schädigung gekommen ist? Diese Frage entspringt dem legitimen Bedürfnis der sozialpädagogischen Fachkraft nach Berechenbarkeit der Entscheidung, die das Rechtsamt, der Justitiar oder das Gericht treffen würde.

Die Kenntnis der wesentlichen Bestimmungsfaktoren und ihrer Wechselbeziehung erlaubt es sozialpädagogischen Fachkräften,

mit hinreichender Gewißheit die Entscheidung des Rechtsamtes usw. vorauszusehen. Wichtiger als diese Voraussehbarkeit erscheint uns aber, daß die sozialpädagogischen Fachkräfte durch jene Kenntnis in die Lage versetzt werden, pädagogisch zu handeln **und** Schäden zu vermeiden; denn wegen des weitgehenden Versicherungsschutzes, insbesondere durch die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder in Kindergärten, werden Schadensfälle aus den Einrichtungen nur selten dem Rechtsamt zur Entscheidung vorgelegt.

2.7 Faktoren in der Person des Kindes

Im Grunde ist es selbstverständlich, daß Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife abhängen. Ein dreijähriges Kind ist natürlich anders zu beaufsichtigen als ein fünfjähriges oder gar ein achtjähriges.

Aus den Gerichtsurteilen, die das Alter des Kindes nennen, das im Mittelpunkt des Haftungsfalles steht, kann man keine festen Altersgrenzen herauslesen, die gekoppelt sind mit dem Gebot, der Aufsichtspflichtige müsse sich so oder so verhalten. Das Alter als solches ist kaum aufschlußreich; das Alter ist lediglich ein erster widerlegbarer Hinweis darauf, daß das Kind die für sein Alter typische Reife hat, daß – mit anderen Worten – seine körperliche, seelische und soziale Entwicklung den für ein durchschnittliches Kind seines Alters regelmäßig anzunehmenden Stand erreicht hat.

Natürlich ist jeder Leserin oder jedem Leser mit pädagogischer Bildung klar, daß es eine generell altersspezifische Reife, die sich einigermaßen exakt sozialwissenschaftlich feststellen ließe, nicht gibt. Zum einen ist der Begriff der Reife sehr vieldeutig, zum anderen hängt die Entwicklung des Kindes von

derart vielen Faktoren ab, z.B. seiner sozialen Herkunft, den Sozialbeziehungen seiner Familie, der Klassen- und Schichtzugehörigkeit, den Normen und Werten seiner Umwelt. Juristen/Juristinnen, die Haftungsfälle zu entscheiden haben, gehen deshalb regelmäßig auch nicht von einem erziehungswissenschaftlich und psychologisch bestimmbareren altersspezifischen Entwicklungsstand des Kindes aus, sondern legen ihrer Interpretation die allgemeine (laienhafte) Einschätzung und die allgemeine Lebenserfahrung zugrunde, in die nicht zuletzt auch ihre eigenen Erfahrungen als Eltern und ihre sonstigen Vorverständnisse einfließen.

Deshalb sollen an dieser Stelle nicht jene sporadisch veröffentlichten, sich häufig widersprechenden Erfahrungssätze aus Gerichtsurteilen wiedergegeben werden. Schnell hätte man eine Tabelle voll von Altersangaben und ihnen zugeordneten Aufsichtsregeln: Ein sehr widersprüchliches Sammelsurium, wonach beispielsweise für die Beaufsichtigung eines dreijährigen Kindes eine bestimmte Maßnahme ausreiche und dieselbe Maßnahme im Falle eines anderen Dreijährigen nicht.

Zweckmäßiger scheint es vielmehr, ein typisches Argument zu beschreiben, mit der die allgemeine Lebenserfahrung begründet, weshalb ein Kind in einem bestimmten Alter so reif ist, daß sozialpädagogische Fachkräfte ihm dieses oder jenes selbständig oder weniger selbständig oder nur unter diesen und jenen Aufsichtsmaßnahmen erlauben dürfen.

Argumentationsbeispiel zur Frage: Ist das fünfjährige Kind reif genug gewesen, daß die sozialpädagogische Fachkraft ihm gestatten durfte, allein über den ampelgeregelten Fußgängerüberweg auf die andere Straßenseite zu laufen?

Die sozialpädagogische Fachkraft kannte das fünfjährige Kind A schon geraume Zeit und wußte deshalb sicher abzuschätzen, wie es sich im Straßenverkehr verhalten würde, nämlich so wie die meisten Kinder seines Alters in der

Gruppe. Die Kinder sind als Großstadtkinder mit den Gefahren des Straßenverkehrs vertraut; sie sind systematisch auf grundlegende Regeln für den Straßenverkehr hingewiesen worden; sie haben in Spielen und auf einigen Spaziergängen gezeigt, daß sie die Regeln verstehen und sich entsprechend verhalten. Die Eltern lassen sie allein über den ampelgeregelten Fußgängerüberweg zum Spielplatz laufen und schicken sie auf diesem Wege zu kleineren Besorgungen in nahe gelegenen Geschäfte.

Antwort: Das Kind A dürfte reif genug gewesen sein, die Straße auf dem ampelgeregelten Fußgängerüberweg zu überqueren.

2.8 Gruppenverhalten des Kindes

Die sozialpädagogische Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder hat fast ausnahmslos mit **Kindern in Gruppen** zu tun. Dies unterscheidet die sozialpädagogische Fachkraft in Einrichtungen von den Personensorgeberechtigten, die in aller Regel nur wenige Kinder zugleich zu beaufsichtigen haben.

Gruppen von Kindern sind anders zu beaufsichtigen als einzelne Kinder, weil zu den individuellen Faktoren des Verhaltens gruppenspezifische Faktoren hinzukommen, die die Berechenbarkeit des Verhaltens erhöhen können. Es würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen, wenn wir auch nur in sehr gestrafter Form einige Gesetzmäßigkeiten des Verhaltens in Gruppen darstellen wollten; insoweit sei auf die einschlägige pädagogische, gruppenspezifische und gruppenpädagogische Literatur verwiesen.

2.9 Gefährlichkeit der Beschäftigung des Kindes

Es liegt auf der Hand, daß die Art der Beschäftigung des Kindes, insbesondere ihre Gefähr-

lichkeit, den Inhalt und den Umfang der Aufsichtspflicht beeinflussen.

Kinder, die im Sandkasten spielen, sind sicher anders zu beaufsichtigen als Kinder, die auf einem Klettergerüst herumturnen, und wiederum anders als Kinder beim Schwimmen oder auf einem Ausflug usw. Sozialpädagogische Fachkräfte verhalten sich aus pädagogischen Gründen je nach der Beschäftigung der Kinder unterschiedlich; dies ist selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß Umfang und Inhalt der Aufsichtspflicht verschieden ist, je nach der Beschäftigung des Kindes.

2.10 Örtliche und räumliche Gegebenheiten

Die Räumlichkeiten und die Umgebung sind ebenso selbstverständliche wie wichtige Merkmale einer Aufsichtssituation.

Grundsätzlich und in erster Linie ist der **Träger** dafür verantwortlich, daß die Räume und das Gelände, das er als Eigentümer, Pächter oder Mieter der Einrichtung zur Verfügung stellt, ordnungsgemäß angelegt, ausgestattet und laufend unterhalten (gepflegt und repariert) werden. Was als ordnungsgemäße Anlage und Ausstattung anzusehen ist, ergibt sich vor allem aus den speziellen Vorschriften für die Kindergärten (z. B. Ländergesetze für Tageseinrichtungen, Kita-Richtlinien) oder aus entsprechenden Vorschriften für Horte, die gerade in dieser Hinsicht zumeist sehr detailliert sind: z.B. Ausstattung der Türen, wenn überhaupt mit Glas, dann mit Draht- oder Sicherheitsglas; von Kindern nicht handhabbare Fensterriegel und ähnliches mehr. Aber auch die baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, nicht zuletzt aber auch die Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verpflichten den Kindergartenträger, etwa Treppen durch besondere Geländer zu sichern, Fluchtwege

für den Fall eines Brandes offenzuhalten, hohe Schwellen zu beseitigen und vieles andere mehr.

Kommt der Träger seiner Verpflichtung nicht nach, läßt er beispielsweise den schadhafte Fußboden nicht reparieren, auf dem die Kinder leicht stolpern können, so gebietet die Aufsichtspflicht der sozialpädagogischen Fachkraft, tätig zu werden, anderenfalls sie sich für eine Schädigung der Kinder mitverantwortlich machen würde: Sie hat den Träger nachdrücklich (nötigenfalls auch schriftlich) an die Reparatur zu erinnern und die Kinder zu besonderer Aufmerksamkeit hinsichtlich der Gefahrenquellen zu veranlassen. Wenn der Träger darauf nicht reagiert und wenn er sich gar hartnäckig weigert, die Reparatur durchzuführen, sollte die sozialpädagogische Fachkraft ihm schriftlich mitteilen, sie könne nicht länger mit ihrer Aufsichtspflicht dafür geradestehen, daß die Kinder sich wegen des schadhafte Fußbodens nicht verletzen. Im Schadensfall dürfte die sozialpädagogische Fachkraft hierdurch entlastet sein, weil sie belegen kann, alles in ihrer Macht Stehende und Zumutbare unternommen zu haben, um Schädigungen der Kinder zu vermeiden.

Ist die sozialpädagogische Fachkraft davon überzeugt, daß die bauliche Anlage oder die Ausstattung nicht den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entspricht, so sollte sie dies aufgrund ihrer Aufsichtspflicht dem Träger mitteilen und, wenn der Träger sich damit nicht sachlich auseinandersetzt, auch direkt an die Baubehörde, die Feuerwehr oder den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wenden. Häufiger wird die sozialpädagogische Fachkraft jedoch nur Zweifel haben, ob die Anlage oder die Ausstattung den Sicherheitsvorschriften entspricht. Auch dies sollte sie zu ihrer eigenen haftungsrechtlichen Absicherung dem Träger vortragen. Denn die sozialpädagogische Fachkraft kennt meist die räumlichen und ausstattungsmaßige Gegebenheiten und Gefahrenquellen im Alltagsbetrieb besser als der Träger: Ihre Vorschläge,

die Gefahrenquellen durch bauliche oder technische Maßnahmen zu verringern, etwa vor dem Kindergarten ein Geländer zwischen Bürgersteig und Fahrbahn anbringen zu lassen und vieles andere mehr, können sie, auch wenn der Träger ihnen nicht folgt, im Schadensfall entlasten.

Detaillierte Sicherheitsanforderungen an Kinderspielgeräte ergeben sich aus der DIN-Norm 7926 Teil 1 vom Dezember 1976 „Kinderspielgeräte – Begriffe und Anforderungen“, zu beziehen vom Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Das Deutsche Institut für Normung e.V. verfolgt mit dieser Norm das Ziel, die Anforderung festzulegen, die bei bestimmungsgemäßem und voraussehendem Gebrauch der Geräte die Benutzer weitgehend vor Gefahren schützen.

Diese Anforderungen sollen aber nicht – dies wird in der Norm selbst hervorgehoben – das kindliche Spielbedürfnis, die entwicklungsfördernde Wirkung von Spielgeräten und ein unter pädagogischen Gesichtspunkten sinnvolles Spiel beeinträchtigen; Sicherheit und entwicklungsfördernde Eigenschaften sollten sich nicht ausschließen sondern ergänzen.

Da sich viele Unfälle beim Spiel auf Rutschen, Klettergerüsten usw. ereignen, sollte man an dieser Stelle kurz auf einige **Grundsätze zur Sicherheit von Spielgeräten** hinweisen:

- (1) Der Boden unter den Spielgeräten muß elastisch sein, und zwar verformbar, wie es eine 20 cm tiefe Quarzsandschicht ist. Dabei müssen auch die Fundamente der Geräte unter dieser verformbaren Schicht liegen. Es genügt aber ein weicher Rasen, keinesfalls ein harter Rasen oder nur eine dünne Sandschicht.
- (2) Die Spielgeräte müssen betriebssicher sein; beispielsweise an Rutschen genügen nicht nur Handläufe von 11 cm Höhe.
- (3) Der Abstand zwischen den Spielgeräten muß so groß und frei von Hindernissen

sein, daß die Kinder nicht etwa von einem Gerät auf ein anderes abstürzen können.

- (4) Spielplätze und -geräte sind regelmäßig auf ihre Sicherheit zu kontrollieren. Allein diese Maßnahme gewährleistet, daß die Mängel so schnell wie möglich behoben werden.

Der Leiter/die Leiterin der Einrichtung sollte ein Kontrollbuch führen, analog zum Wartungsheft eines Autos, in dem festgehalten wird, wann die technische Sicherheit der Geräte oder Anlagen geprüft wurde, z.B. vom Gartenbauamt. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollten dieses Buch hin und wieder einsehen.



Bis hierher haben wir nur die Verantwortlichkeit des Trägers als „Hausherr“ und seine Verkehrssicherungspflicht erörtert. Nun gibt es aber nicht selten in der räumlichen Umgebung des Erziehungsgeschehens Gefahrenquellen, die der Träger auch unter zumutbarem Aufwand nicht durch bauliche Maßnahmen oder durch technische Vorkehrungen beseitigen kann. Insoweit bleibt die sozialpädagogische Fachkraft aufgrund der Aufsichtspflicht verpflichtet, nach „vernünftigen Anforderungen“ dafür Sorge zu tragen, daß von diesen Gefahrenquellen keine Schädigungen ausgehen.

Beispielsfall:

Spielplatz auf dem Gelände einer großen Einrichtung. Die Dreijährigen-Gruppe buddelt im Sandkasten, die Sechsjährigen-Gruppe tobt über den ganzen Spielplatz, hier schaukeln einige, dort drehen einige auf dem Karussell usw.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte beider Gruppen haben ihr besonderes Augenmerk auf die „bewegten“ Spielgeräte zu richten und sollten jederzeit in der Lage sein, die Kleinen von diesen Geräten fernzuhalten.

Insbesondere bei Ausflügen, Wanderungen und Besichtigungen erhält der Bestimmungs-

faktor „örtliche Gegebenheiten“ besonderes Gewicht. Die sozialpädagogische Fachkraft ist verpflichtet, so Aufsicht zu führen, wie es die Besonderheiten der Umgebung erfordern. Eine elementare Forderung der Aufsichtspflicht ist es deshalb, daß die sozialpädagogische Fachkraft die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Gefahrenquellen, kennt. Ohne derartige gründliche Kenntnisse ist sie nicht in der Lage, die ihr Anvertrauten vor Gefahren des Geländes usw. zu bewahren. Häufig wird es sich für die sozialpädagogische Fachkraft empfehlen, vorweg einen Erkundungsgang zu machen, einheimische Ortskundige zu befragen, eine Vorbesichtigung des Betriebes zu unternehmen oder den Gezeitenkalender (mit den genauen Angaben über die Ortszeiten der Ebbe und der Flut) bei sich zu haben.

2.11 Art der Spielgeräte, insbesondere ihre Gefährlichkeit

Im vorstehenden Abschnitt sind wir bereits etwas auf diesen Bestimmungsfaktor eingegangen. Feste Regeln, wie die sozialpädagogische Fachkraft Kinder beim Spiel mit Spielgeräten schlechthin oder mit besonderen Spielgeräten beaufsichtigen soll, lassen sich nur in sehr bescheidenem Maße aufstellen. Natürlich sollte die sozialpädagogische Fachkraft die Bedienungsanleitung, die der Hersteller des Spielgerätes mitliefert, kennen, beachten und den Kindern vermitteln. Ferner erscheint es im einzelnen geboten, jedes Kind, das erstmals auf einem Gerät spielt, zu beobachten, ob es dessen Funktion (insbesondere diejenigen der beweglichen Teile) verstanden hat und das Gerät beherrscht:

Unter den Begriff „Spielgeräte“ fallen nicht nur die technisch speziell für Kinderspiele konstruierten Geräte, sondern auch Bäume, Mäuerchen, Skulpturen, kurzum alle Dinge,

die Kinder als Spielgeräte benutzen können (Spielgeräte im funktionellen Sinne).

Beispiel:

Spielplatz auf dem Gelände einer kleineren Einrichtung: Neben zwei Sprossenbögen und einer Rutsche steht ein verwachsener knorriger Apfelbaum. Die Kinder finden jene in Pastellfarben gestrichenen Eisengestelle langweilig, sie wollen lieber auf dem Baum herumklettern.

Die sozialpädagogische Fachkraft ist in dem Beispielfall keineswegs gehalten, den Kindern kategorisch das Klettern auf den Baum zu verbieten, etwa weil „offizielles“ Spielgerät zur Verfügung stehe.

Aufgrund ihrer Aufsichtspflicht muß die sozialpädagogische Fachkraft nur darauf achten, ob die Kinder, die den Baum hinaufklettern wollen, dem körperlich gewachsen sind; sie darf nur solchen Kindern das Klettern erlauben. Bei den ersten Kletterversuchen sollte sie danebenstehen, um nötige Hilfestellungen und Anleitungen zu geben; wenn sie danach davon überzeugt ist, daß die Kinder das Klettern beherrschen, darf sie sich zurückziehen und braucht nur hin und wieder nachzusehen, ob die Kinder alleine zurechtkommen.

Man kann in diesem Zusammenhang schon auf einen wichtigen Grundsatz hinweisen, der pädagogisch eine Binsenweisheit darstellt, der sich aber in den letzten Jahren als Bestimmungsfaktor für die Aufsichtspflicht durchgesetzt hat: **Am besten lernen Kinder richtiges Verhalten in Gefahrensituationen selbstständig, d.h. möglichst ohne aktives Eingreifen der sozialpädagogischen Fachkraft.** Diese Methode (learning by doing) befähigt sie besser, sich und andere nicht zu gefähr-

den, als wenn sie durch Verbote vom Tun abgehalten und jahrelang nur durch Belehrungen theoretisch auf Gefahren vorbereitet würden.

An dem letzten Beispielfall angewandt, bedeutet dieser Grundsatz: Die sozialpädagogische Fachkraft erfüllt ihre Aufsichtspflicht besser, indem sie die Kinder unterstützt, auf den Baum zu klettern – nur so lernen die Kinder wirklich klettern –, als wenn sie die Kinder lang und breit über die Gefahren des Kletterns belehren und ihnen deshalb schließlich das Klettern verbieten würde. Das Verbot würde die Kinder reizen, in einem – nie gänzlich vermeidbaren – unbeobachteten Augenblick doch auf den Baum zu klettern, dann alleine aufgrund der Belehrungen über die Gefahren nicht einigermaßen geschickt klettern zu können.

Daß der Grundsatz des learning by doing auch seine aufsichtsrechtliche Grenze hat, sei nicht verschwiegen: Die sozialpädagogische Fachkraft sollte jede von der pädagogischen Intention her nicht gebotene Erhöhung des Risikos vermeiden. An einem konkreten Beispiel verdeutlicht: Die sozialpädagogische Fachkraft sollte die Kinder nicht auf den Baum klettern lassen, unter dem Steinplatten verlegt sind, sondern auf den, unter dem Sandboden ist. Oder noch drastischer: Sozialpädagogische Fachkräfte sollten den Umgang mit Feuer nicht im geschlossenen „Toberaum“ lehren, der mit Matratzen ausgelegt ist.

2.12 Faktoren in der Person der sozialpädagogischen Fachkraft

In den voranstehenden Ausführungen zu anderen Bestimmungsfaktoren der Aufsichtspflicht ist schon mehrfach angeklungen, daß es bei der Aufsicht sehr darauf ankommt, das Verhalten der Kinder einschätzen und voraussehen zu können. Um das zu können, bedarf es pädagogischer Kenntnisse und nicht zu-

letzt auch pädagogischer Erfahrungen. Der Berufsanfänger muß ein Kind vorsichtiger beaufsichtigen als der erfahrende Pädagoge, der Praktikant, wenn er schon befähigt ist, selbstständig zu arbeiten, anders als der Berufsanfänger. Allerdings verhält es sich in der Praxis leider häufig umgekehrt: Dort trifft man häufiger auf ältere sozialpädagogische Fachkräfte, die vorsichtiger sind als Berufsanfänger, nicht zuletzt, weil sie noch aus ihrer Ausbildung sehr starre Vorstellungen von der Aufsichtspflicht mitbringen.

Auch körperliche Fertigkeiten der sozialpädagogischen Fachkraft sind für den Inhalt der Aufsichtspflicht von Bedeutung: Ist die sozialpädagogische Fachkraft eine gute Läuferin und im anderen Extrem gehbehindert, darf sie sich in größerer Entfernung aufhalten oder muß ganz in der Nähe bleiben, wenn ihre Gruppe spielt. Gleiches gilt für andere Fertigkeiten wie Sehen und Hören und vieles andere. Daß es hierbei auch auf die „Tagesform“ der sozialpädagogischen Fachkraft ankommt, versteht sich von selbst.

2.13 Verhältnis zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Kindern, insbesondere Gruppengröße

Unter den Bestimmungsfaktoren, die man im Verhältnis zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Kindern findet, interessiert die Gruppengröße oder genauer die quantitative Relation zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Kindern am meisten: Wie viele Kinder kann eine sozialpädagogische Fachkraft noch ordnungsgemäß beaufsichtigen, wie viele nicht mehr?

Der haftungsrechtlichen Rechtsprechung und Praxis kann man keine generelle, einigermaßen definitive Antwort entnehmen. Nur zur Aufsicht bei Ausflügen, Wanderungen, Besich-

tigungen und anderen externen Unternehmungen hat sich die Relation zehn Kinder auf eine sozialpädagogische Fachkraft (beim Schwimmbad-Besuch auch zehn auf zwei) als einigermaßen gesicherte Richtzahl herausgebildet.

Die in internen Vorschriften der Träger genannten Richtzahlen schwanken von sechs bis etwa zwölf Kinder pro sozialpädagogischer Fachkraft und legen häufig auch fest, daß Gruppen bei externen Unternehmungen, egal wie groß sie sind, von mindestens zwei Erwachsenen begleitet werden müssen. Angesichts der Vielfalt der Richtzahlen kann man nur empfehlen, sich bei seinem Träger zu vergewissern, welche Richtzahlen bei ihm gelten und wie diese Werte etwa nach dem Alter der Kinder und nach der Art der Unternehmung gestaffelt sind. Die Richtzahlen sind die pauschalierten Ergebnisse von Erfahrungen, die einen nicht davon abhalten können, sie unter dem Gesichtspunkt dieses oder jenes anderen Bestimmungsfaktors zu hinterfragen und nötigenfalls von ihnen abzuweichen.

Auch für den „internen Betrieb“ gibt es in den einzelnen Bundesländern eine Fülle unterschiedlicher Richtwerte (Schlüssel für das Fachpersonal je Gruppe, Mindest- und Höchstgrößen der Gruppen). Für die Aufsichtspflicht kann man aber festhalten, daß die sozialpädagogischen Fachkräfte, wie groß ihre Gruppen auch immer sind (manchmal sogar über den Höchstwerten), die Kinder beaufsichtigen müssen, die ihrer Gruppe zugeordnet sind. Die Aufsichtspflicht umfaßt die Aufsicht aller Kinder bis hin zu den Kindern, die sie in Vertretung für einen Kollegen über kürzere oder längere Zeit mitbetreuen. Mit anderen Worten, der Umstand, daß ihre Gruppe unter pädagogischen Gesichtspunkten viel zu groß ist und keine sinnvolle pädagogische Arbeit mehr erlaubt, entlastet die sozialpädagogische Fachkraft nicht, jedes Kind ihrer Gruppe zu beaufsichtigen; auch wenn es zynisch klingt, muß deutlich gesagt werden, daß die sozialpädagogische Fachkraft dann eben rigider, strenger Aufsicht zu führen hat. Ihre Grenze hat die Aufsichts-

pflicht der sozialpädagogischen Fachkraft jedoch dann erreicht, wenn die Gruppe dauerhaft (vielleicht ab zwei Wochen) erheblich größer ist, als die Höchstwerte erlauben, und der sozialpädagogischen Fachkraft keine Hilfskraft zur Seite steht. Die Aufsichtspflicht dürfte in einer solchen Konstellation als unzumutbar anzusehen sein mit der Folge, daß den Träger ein Mitverschulden trifft, wenn die sozialpädagogische Fachkraft infolge ihrer Überlastung nicht mehr hinreichend Aufsicht führen kann und ein Kind oder ein Dritter geschädigt wird. Der Leitungs- und Organisationsmangel im Verantwortungsbereich des Trägers kann derart schwerwiegend sein, daß den Träger ein so großes Mitverschulden trifft, welches ihn allein haften läßt.

2.14 Erziehungsauftrag und Erziehung zur Selbständigkeit

Wie oben bereits ausgeführt ist, ist die sozialpädagogische Fachkraft im Kindergarten und im Hort außer zur Aufsicht auch **vor allem zur Erziehung** verpflichtet. Hieraus folgt, daß die Erziehungspflicht nie ganz von der Aufsichtspflicht verdrängt werden kann, daß etwa die sozialpädagogische Fachkraft praktisch nur noch Aufsicht zu führen und nicht mehr zu erziehen hat. Verlangt trotzdem der Träger oder der Personensorgeberechtigte von der sozialpädagogischen Fachkraft, ohne Beachtung erzieherischer Gesichtspunkte Aufsicht zu führen, so sollte die sozialpädagogische Fachkraft entsprechend ihrem Dienstvertrag und ihren Status als berufsmäßige sozialpädagogische Fachkraft dem Verlangen des Trägers ihre pädagogischen Vorstellungen entgegensetzen.

Beispielfall:

Der Vater eines vierjährigen Kindes fordert die sozialpädagogische Fachkraft nachdrücklich auf, seinem Sohn, der sich

Im Verkehr, z.B. beim Überqueren von Straßen, in der Regel unberechenbar und undiszipliniert verhält, „auch mal einen Klaps zu geben“. Seiner Meinung nach sei der Junge allein durch Schläge „zur Vernunft“ zu bringen und von riskanten Dummheiten abzuhalten.

Die verantwortungsbewußte, professionelle sozialpädagogische Fachkraft darf, ja sie muß in diesem Fall sogar dieses Ansinnen zurückweisen. Das zum Kernbestand pädagogischer Normen gehörende Verbot körperlicher Züchtigungen darf sie auch ausnahmsweise nicht verletzen; denn das Wohl des Kindes, dem das Verbot körperlicher Züchtigung dient, setzt ihrer Pflicht, die von dem Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung auch bei der Aufsicht zu beachten, eine eindeutige Schranke.

Man kann diese Schlußfolgerung folgendermaßen verallgemeinern:

Die sozialpädagogische Fachkraft hat auch gegen den erklärten Willen der Personensorgeberechtigten Aufsicht nur im Einklang mit den derzeit allgemein anerkannten pädagogischen Grundnormen zu führen, z.B.

- nicht körperlich zu züchtigen,
- auf die Individualität des Kindes einzugehen,
- seine Persönlichkeit und Würde zu achten.

Der Bestimmungsfaktor „**Erziehung zur Selbständigkeit**“ hingegen liefert Argumente dafür, wie die sozialpädagogische Fachkraft im einzelnen Aufsicht führen soll (positive Hinweise für die Art und Weise der Aufsichtsführung). In der pädagogischen und juristischen Literatur zum KJHG, insbesondere zu dessen § 1, und in Jugendhilfeentscheidungen der Gerichte begegnet man recht unterschiedlichen und zum Teil widersprüchlichen Interpretationen der rechtlich verbindlichen Erziehungsziele. Man kann jedoch einen gemeinsamen, wenngleich kleinen Nenner finden, der für die hier interessierende Frage wichtig ist: die Erziehung zur **Selbständigkeit**.

Die außerordentliche Bedeutung dieses Erziehungsziels wird in der pädagogischen Praxis von niemandem bestritten. Seine zentrale Bedeutung im Haftungsrecht für die Bestimmung des Umfangs und des Inhalts der Aufsichtspflicht wird jedoch noch häufig, insbesondere in der alltäglichen Praxis der Aufsicht, unterschätzt. **Das Erziehungsziel Selbständigkeit hat unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit für die Bestimmung der Aufsichtspflicht** nicht nur aufgrund des § 1 KJHG, sondern auch als Ausfluß des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Praktische Konsequenzen für die Aufsichtspflicht ergeben sich z.B. insoweit, daß die sozialpädagogische Fachkraft

- anregt (statt zu verbieten)
- vorschlägt (statt anzuordnen)
- motiviert (statt zu belehren)
- bestärkt (statt zu kritisieren).

Diese **alternativen Verhaltensweisen** (sie mögen nicht in allen Fällen ausreichen) bei der Aufsichtsführung unterscheiden sich nicht nur in Nuancen, sie kennzeichnen vielmehr **grundsätzlich und inhaltlich unterschiedliche Arten der Aufsichtsführung**. Man kann auf dem hier zur Verfügung stehenden beschränkten Raum nicht alle praktischen Konsequenzen darstellen. Die wenigen Beispiele mögen aber anregen, weitere Handlungsvorschläge zu machen, wie sozialpädagogische Fachkräfte ihre Aufsichtspflicht alternativ zu den herkömmlichen, bevormundenden Maßnahmen erfüllen können.

2.15 Fachlichkeit und der Verhältnismäßigkeit der Aufsichtsmaßnahmen

Der Grundsatz der Fachlichkeit besagt in bezug auf den Inhalt der Aufsichtspflicht, daß die sozialpädagogische Fachkraft **vorzugs-**

weise nur solche Aufsichtsmaßnahmen ergreifen soll, die zugleich einen positiven pädagogischen Sinn haben; stehen verschiedene, etwa gleich effektive Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zur Wahl, so soll sie sich für die pädagogisch sinnvollere entscheiden.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf und soll die sozialpädagogische Fachkraft nur die Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Gefahr stehen, der sie vorbeugen muß. Sie darf und soll nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein möglicherweise gefährliches Spiel nicht abbrechen, ohne zuvor versucht zu haben, den Kindern die Spielregeln zu vermitteln, die, wenn sie beachtet werden, eine Gefährdung der Kinder oder Dritter nahezu ausschließen.

Ihre praktikabelste Ausprägung hat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in jener weitverbreiteten Formel gefunden, die auf die erste Auflage (1951) des „Rechts-ABC für den Jugendgruppenleiter“ von Paul Seipp zurückgeht:

Die sozialpädagogische Fachkraft sollte zur rechten Erfüllung der Aufsichtspflicht in folgenden drei Stufen vorgehen:

1. vorsorgliche Belehrung und Warnung
2. Ständige Überwachung
3. Eingreifen von Fall zu Fall.

Vorsorgliche Belehrung und Warnung meint nicht, daß die sozialpädagogische Fachkraft schulmeisterlich und mit erhobenem Zeigefinger ständig auf den Umfang und die Folgen möglicher Gefahren hinweisen und Lehrvorträge darüber halten sollte, durch welches Verhalten die Kinder Schädigungen vermeiden können. Pädagoginnen und Pädagogen wissen, daß Belehrungen und Warnungen im eigentlichen Sinne des Wortes (im negativen Extremfall: „Gardinenpredigten“) häufig nicht die gewünschte, sondern eher die gegenteilige Wirkung haben. Deshalb versteht man unter

Belehrung und Warnung jedwelche Form der pädagogischen Einflußnahme, die das Ziel hat, dem Kind **Einsichten in die Gefährlichkeit bestimmter Situationen und Verhaltensweisen zu vermitteln und es zu Verhaltensweisen zu bewegen, mit denen es Gefahren umgehen und meistern kann.** Dies geschieht in erster Linie nach der oben dargestellten Methode des learning by doing. Sicherlich können Gespräche eine die Einsicht fördernde Wirkung haben, vor allem wenn sie unmittelbar an eine (u.U. kritische) Situation im Alltag der Kinder anknüpfen. Neben der wichtigen Vorbildwirkung des eigenen Verhaltens ist das konkrete Einüben sicherer Verhaltensweisen in Gefahrensituationen, z.B. im Straßenverkehr, bedeutsam. Dies sollte nicht nur im Schonraum der Einrichtung und seiner Außenanlagen, sondern vor allen in den realen Situationen des Alltags erfolgen. Belehrungsrituale sind weder vorgeschrieben noch haben sie erfahrungsgemäß eine nachhaltige Wirkung.

Auch was auf der Stufe 2 „**Ständige Überwachung**“ von der sozialpädagogischen Fachkraft her gefordert wird, bedarf einiger Erläuterungen: Die sozialpädagogische Fachkraft sollte sich stets davon überzeugen, daß die Formen ihrer Einflußnahme wirklich den gewünschten Erfolg haben, daß sie – mit anderen Worten – beim Kind ankommen.

Von der sozialpädagogischen Fachkraft wird **keineswegs erwartet**, daß sie dem Kind ständig auf den Fersen bleibt und wie der „große Bruder“ in George Orwells Roman „1984“ **immer gegenwärtig ist und alles beobachtet.** Die Aufsichtspflicht bietet keine Rechtsgrundlage für eine derart totale Kontrolle und damit Außensteuerung des Verhaltens von Kindern.

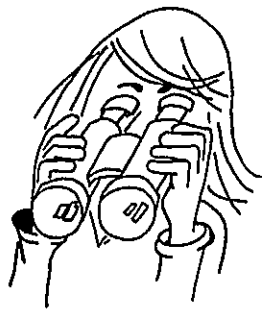
In diesem Zusammenhang wird häufig die Frage gestellt, ob die sozialpädagogische Fachkraft aufgrund der Aufsichtspflicht verpflichtet sei, in ständigem Blickkontakt mit den Kindern zu stehen, und wann sie aus-

nahmsweise die Kinder mal aus den Augen lassen dürfe. Der erste Teil der Frage ist schlicht zu verneinen: eine solche generelle Aufsichtsregel gibt es nicht. Ob und wann die sozialpädagogische Fachkraft ihre Kinder im Blick haben muß, hängt von so vielen Faktoren ab (vgl. die Ausführungen im voranstehenden Abschnitt), die es aber nur zulassen, eine situationsspezifische Antwort zu geben. Damit ist auch der zweite Teil der Frage beantwortet: Die sozialpädagogische Fachkraft darf ihre Kinder immer aus den Augen lassen, wenn nicht gerade die Aufsichtspflicht infolge der besonderen situationsspezifischen Bestimmungsfaktoren verlangt, daß sie die Kinder im Auge behält.

Weit verbreitet ist die Auffassung, daß die Kinder, wenn sie aus pädagogischen Gründen nicht ständig bewacht werden, so doch immer das Gefühl haben sollten, ständig bewacht und kontrolliert zu sein; die sozialpädagogische Fachkraft sei verpflichtet, den Kindern dieses Gefühl zu vermitteln. Eine solche Verpflichtung ist ebenso pädagogisch fragwürdig wie rechtlich nicht begründbar.

Die sozialpädagogische Fachkraft sollte „ständig überwachen“, indem sie sich – was sie als Pädagogin/als Pädagoge ohnehin tut – um einen intensiven Kontakt mit dem Kind bemüht und bei diesem Kontakt erfährt, ob ihr Einfluß den gewünschten Erfolg hat. Auf diese Weise kann sie förmliche Kontrollen auf ein Minimum beschränken.

Unter „**Eingreifen von Fall zu Fall**“ ist jede Form der pädagogischen Intervention zu verstehen: Wenn die sozialpädagogische Fachkraft bei ihrer Überwachung (Stufe 2) feststellt, daß sich die Kinder trotz ihrer vorsorglichen Belehrungen und Warnungen (Stufe 1) zu riskant verhalten, muß sie in der pädagogisch geeigneten und effektiven Weise



intervenieren. Unter den in Betracht kommenden Interventionsmitteln selbst wiederum gibt es eine **Rangfolge**. Die Aufsichtspflicht gebietet, das stärkere Mittel erst dann einzusetzen, wenn die sozialpädagogische Fachkraft davon überzeugt ist, daß das schwächere nicht effektiv sein wird, d.h. beispielsweise erst dann zu tadeln und zu strafen, wenn liebevolle Kritik versagt hat.

2.16 Delegation der Aufsichtspflicht, insbesondere an mitwirkende Eltern

Die **Aufsichtspflicht ist prinzipiell übertragbar**; es gibt nicht etwa – wie manche Träger offiziell verlautbaren – ein generelles Verbot, das der sozialpädagogischen Fachkraft untersagen würde, ihre Aufsichtspflicht weiter zu delegieren, beispielsweise an eine Mutter, die neben der sozialpädagogischen Fachkraft die Gruppe auf einem Ausflug begleitet. Der Träger hat die Aufsichtspflicht von den Personensorgeberechtigten und die sozialpädagogische Fachkraft vom Träger übertragen erhalten. Warum sollte sie nicht grundsätzlich auch weiter übertragen werden können? Von einem stillschweigendem Einverständnis der Personensorgeberechtigten mit der Weiterübertragung der Aufsichtspflicht auf andere, generell geeignete Personen kann man im allgemeinen ausgehen, wenn sie die Aufsichtspflicht auf eine Institution übertragen hatten. Der Grund dafür ist, daß sich Institutionen zur Erfüllung der Aufsichtspflicht verschiedener Einzelpersonen bedienen, die den Personensorgeberechtigten nie sämtlich bekannt sein können.

Unter besonderen Gegebenheiten kommt jedoch (ausnahmsweise) ein Verbot der Weiterübertragung in Betracht. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn es die beiderseitige Geschäftsgrundlage für den Betreuungsvertrag zwischen Träger und Personensorgeberechtigten

ist, daß das Kind nur von einer bestimmten, besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkraft betreut werden soll, zu dem allein die Personensorgeberechtigten und auch das Kind ein für den Erfolg der Betreuung wichtiges Vertrauensverhältnis haben.

Das ist z.B. weiter dann der Fall, wenn das stillschweigende Einverständnis der Personensorgeberechtigten die Übertragung nicht mehr deckt, weil hierdurch die Betreuung des Kindes einen grundsätzlich anderen Charakter erhalte.

Beispielfall:

Die sozialpädagogische Fachkraft einer Kindergartengruppe, die zugleich Leiter/in des Kindergartens ist, erledigt nur noch ihre Verwaltungsgeschäfte und überträgt die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkraft auf zwei Mütter (Laien).

Dies ändert den Typus der Kindergartenbetreuung. Die Übertragung der Aufsichtspflicht auf zwei Mütter ist unwirksam; die sozialpädagogische Fachkraft verletzt mit der Übertragung ihre eigene Aufsichtspflicht. Lediglich die Mitwirkung **einer Mutter oder eines Vaters** ändert allerdings nach heutigem Verständnis nicht den Typus der Betreuung der Tageseinrichtung und ist deshalb vom stillschweigenden Einverständnis der Personensorgeberechtigten gedeckt. Der Träger darf mithin grundsätzlich Eltern, die im Rahmen einer fortschrittlichen Konzeption von Elternarbeit in die praktische Arbeit mit den Kindern einbezogen werden sollen, die Aufsichtspflicht – in einem noch zu erörternden Umfang und unter einer noch zu erörternden Anleitung und Kontrolle – übertragen.

Eltern sind im allgemeinen geeignet, Aufsicht zu führen. Aber wenn ausnahmsweise begründete Zweifel an der generellen Eignung bestehen, etwa weil die Eltern regelmäßig angetrunken sind, darf ihnen die Aufsichtspflicht nicht übertragen werden. Die sozialpädagogische Fachkraft muß solche El-

tern zurückweisen, will sie nicht selbst für die Schäden haften, die infolge einer unzulänglichen Aufsicht seitens der Eltern entstehen. Bei ihrer Entscheidung, ausnahmsweise Eltern zurückzuweisen, muß sie ähnlich sorgfältig abwägen wie der Träger der Einrichtung bei der Einstellung examinierter sozialpädagogischer Fachkräfte. Auch unter diesen können ausnahmsweise ungeeignete Bewerber sein.

In welchem Umfang generell geeigneten Eltern Aufgaben im Rahmen der Aufsichtspflicht übertragen werden können, hängt z.B. davon ab,

- wieweit die Eltern auch die anderen Kinder der Gruppe kennen und deren Verhalten einzuschätzen wissen,
- ob sie bereit und in der Lage sind, echte Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft zu praktizieren,
- wie oft und wie lange sie bereits in der Einrichtung mitgearbeitet haben,
- welche Vorerfahrungen sie bei der Beaufsichtigung ihrer eigenen Kinder gesammelt haben.

Es wäre nicht sachgerecht, die Eltern prinzipiell für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Aufsichtspflicht für ungeeignet zu halten, etwa für die selbständige und alleinige Begleitung der Kindergruppe bei einem Ausflug. Nur können derartige Aufgaben Eltern erst nach einer längeren Zeit der Einarbeitung übertragen werden.

Die sozialpädagogische Fachkraft der Gruppe **hat die mitarbeitenden Eltern bei ihren Aufgaben** im Rahmen der Aufsichtspflicht **laufend zu beraten, anzuleiten und zu kontrollieren**.

Diese Führungsfunktion kann sie in kooperativem Stil bewältigen, so daß die haftungsrechtlich geforderte Anleitung und Kontrolle die partnerschaftliche Beziehung zu den Eltern nicht zu stören und die Ziele der Elternarbeit nicht zu hindern braucht.

Nur wenn die sozialpädagogische Fachkraft ihrer Führungsfunktion nicht gerecht wird, etwa indem sie die Eltern im laissez-faire-Stil immer nur gewähren läßt, d. h. keine konkrete pädagogische Aufgabenstellung vermittelt, bleibt sie trotz der Delegation der Aufgaben für die Schäden verantwortlich, die infolge einer unzulänglichen Aufsichtsführung seitens der Eltern entstehen.

Vom stillschweigenden Einverständnis der Personensorgeberechtigten zur Delegation der Aufsichtspflicht wird sicher auch die Übertragung der Aufsichtspflicht auf **Praktikanten/innen** gedeckt sein. Dies hat die Wirksamkeit der Übertragung zur Folge, entlastet aber nicht den Übertragenden von seiner haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn er eine völlig unerfahrenen Praktikantin ausgewählt oder die Praktikantin nicht hinreichend angeleitet hat. Die Eignung ist vom Übertragenden sorgfältig zu prüfen.

2.17 Aufsichtsführung durch ein Team

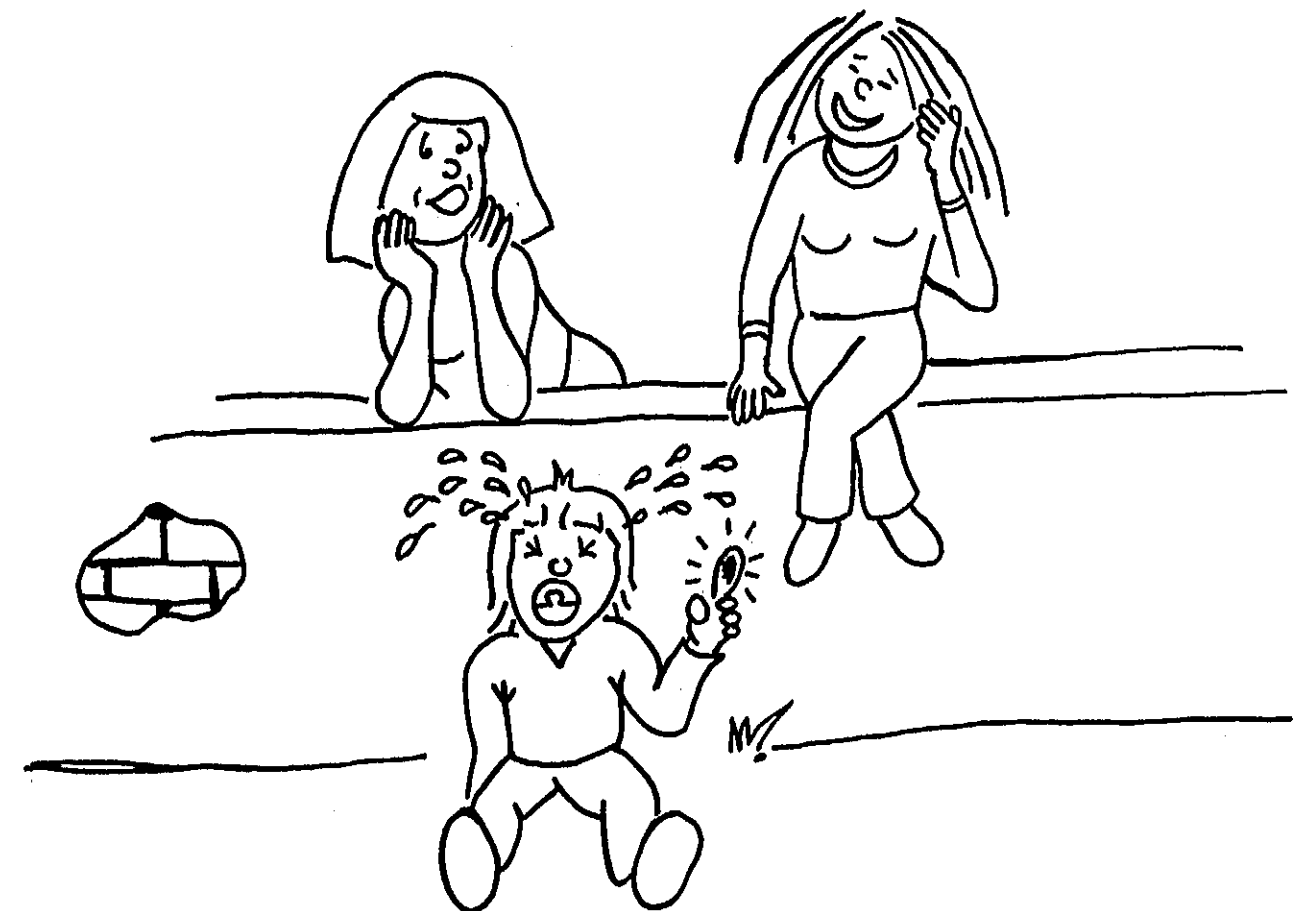
Der Träger kann nicht nur einzelne sozialpädagogische Fachkräfte, sondern auch **ein Team von sozialpädagogischen Fachkräften mit der Aufsichtsführung betrauen**, beispielsweise mit der Maßgabe, daß sie gemeinschaftlich Aufsicht führen, indem sie im Team beschließen (auch per Mehrheitsbeschluß), wie Aufsicht zu führen ist und dann diese für sie verbindlichen Beschlüsse arbeitsteilig oder auch gemeinsam durchführen.

An einer solchen Teamlösung ist weder der öffentliche Träger noch der freie Träger durch irgendwelche organisations-, verfahrens-, dienst- oder arbeitsrechtliche Schranken gehindert, wohl aber häufig durch die überkommene Vorstellung, daß nur einer Einzelperson Verantwortung übertragen werden darf – eine Vorstellung, die keine rechtliche Verbindlichkeit hat. Es kommt jedoch vor, daß der Träger selbst diese Vorstellung in Gestalt von inter-

nen Regelungen, internen Verfahrensordnungen und Organisationsstatuten für sich rechtlich verbindlich gemacht hat, so daß auch seine Einrichtungen nicht von ihr abweichen dürfen. Einmal abgesehen von dieser Selbstbindung, ist der Träger frei, sich rein nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten für oder gegen eine Teamlösung zu entscheiden

Das gegen eine Teamlösung zuweilen angeführte Argument, daß die haftungsrechtliche

Verantwortlichkeit verwischt werde und Geschädigte deshalb bei der Verfolgung ihrer Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Aufsichtspflicht Nachteile hätten, ist nicht stichhaltig; denn alle diejenigen, die im Team an der Aufsichtspflichtverletzung beteiligt gewesen sind, haften nebeneinander als Gesamtschuldner (§ 840 BGB), allerdings mit der Möglichkeit, den Schaden später entsprechend den individuellen Beiträgen intern zu verteilen (§ 421 BGB).



3. Versicherungsschutz der sozialpädagogischen Fachkräfte, der Praktikanten/innen, der mitwirkenden Eltern, der ehrenamtlichen Helfer/innen und der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder

Haben wir uns bisher mit der Aufsichtspflicht als der zentralen Frage der Haftung von sozialpädagogischen Fachkräften und mitarbeitenden Eltern befaßt, so wollen wir uns jetzt der Frage zuwenden, **welche Haftungs- und Unfallrisiken durch Versicherungsschutz gedeckt sind.**

Sind sozialpädagogische Fachkräfte, mitarbeitende Eltern oder Kinder im Zusammenhang mit Aktivitäten der Einrichtung verletzt worden, so werden sie sich, zumal wenn es sich um leichtere Verletzungen handelt, „auf Krankenschein“ ärztlich behandeln lassen und auf Kassenrezept Medikamente und Verbandszeug besorgen.

Haftungsrisiken deckt die **Haftpflichtversicherung** ab. Dabei handelt es sich immer um eine private Versicherung, die des Abschlusses eines Versicherungsvertrages und der Zahlung von Beiträgen bedarf; über sie und nur über sie können Sachschäden abgedeckt werden.

Die **gesetzliche Unfallversicherung** deckt Folgen eines Arbeits- oder Wegeunfalls von sozialpädagogischen Fachkräften in allen Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kindern in Kindergärten, z.B. ärztliche Behandlung und Rehabilitationsmaßnahmen. Sie schützt im Gegensatz zur Haftpflichtversicherung auch dann, wenn keine Beiträge geleistet worden sind.

3.1 Gesetzliche Unfallversicherung der Kinder in Kindergärten

Durch das „Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten“ vom 18.3.1971 (BGBl. I Seite 237) erlangten mit Wirkung vom 1.4.1971 alle „Lernenden“, sei es im Kindergarten, in allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder in den Hochschulen, den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wie er bis dahin



im wesentlichen auf Arbeitnehmer beschränkt war. Dieses Gesetz hat Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO) geändert oder ergänzt (insbesondere den § 539 Abs. 1 Nr. 14 a); es hat daneben keine Bedeutung mehr, so daß wir im folgenden nur Paragraphen der RVO zitieren.

3.1.1 Kreis der versicherten Personen (Kindergartenkinder)

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 a RVO „Kinder während des Besuchs von Kindergärten“ bei ihren Unfällen versichert.

Aufgrund des § 539 Abs. 1 Nr. 18 RVO sind sie auch als Teilnehmer an den auf Rechtsvorschriften beruhenden Maßnahmen für die Aufnahme in den Kindergärten unfallversichert. Voraussetzung ist, daß die Maßnahmen von den Kindergärten, einer Behörde oder in deren Auftrag durchgeführt werden. Das Gesetz umschreibt den Kreis der versicherten Personen sehr knapp. Im folgenden wird im einzelnen darauf eingegangen.

3.1.2 Kinder

Das Wort Kinder allein ist zur Abgrenzung des Kreises der versicherten Personen unbrauchbar. Es enthält jedenfalls keine altersmäßige Begrenzung des Personenkreises.

3.1.3 Kindergärten

Was unter Kindergärten im Sinne dieser Vorschriften zu verstehen ist, können wir nicht der RVO entnehmen. Die RVO setzt diesen Begriff voraus.

Mit Sicherheit sind Kindergärten im Sinne dieser Vorschrift alle die Tageseinrichtungen (§ 22 Abs. 1 KJHG), die in Kindergartenetzen oder Verwaltungsvorschriften der Länder und der Jugendbehörden ausdrücklich als Kindergärten bezeichnet werden.

Um weiter festzustellen, welche sozialpädagogischen Einrichtungen darüber hinaus

noch Kindergärten im Sinne dieser Vorschrift sind, müssen wir den Begriff des Kindergartens auslegen.

Kindergärten sind typischerweise dadurch gekennzeichnet, daß sie von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt besucht werden. Der Besuch von Kindern dieses Alters ist ein Indiz dafür, daß es sich bei der Einrichtung um einen Kindergarten handelt. Werden auch Kinder anderen Alters im Kindergarten betreut (sog. „altersgemischte“ Gruppen mit Kindern beispielsweise im Alter von 2, 3 bis 6 und 8 Jahren), sind alle Kinder als Kindergartenkinder gesetzlich unfallversichert.

Für die Auslegung des Begriffs „Kindergarten“ ist außerordentlich wichtig, welchen Zweck das Gesetz mit der Einführung des Versicherungsschutzes für Kinder in Kindergärten verfolgt hat. Die Kinder in Kindergärten sollten in den Versicherungsschutz einbezogen werden, weil der Kindergarten aus folgenden Gründen eine Bildungseinrichtung ist:

- Er hat den Auftrag zu vorschulischer Erziehung.
- Er erfüllt die mit einer vorschulischen Erziehung verbundenen Anforderungen in bezug auf die räumliche Gestaltung, die materielle Ausstattung und die fachliche Qualifikation des Personals.

Unter den Begriff Kindergarten fallen auch die von Betrieben und Behörden überwiegend für die Kinder ihrer Angehörigen eingerichteten und betriebenen Kindergärten (Betriebskindergärten) sowie die Sondereinrichtungen für behinderte Kinder im kindergartentypischen Alter von drei bis sechs Jahren, wobei an die Erziehbarkeit (Bildbarkeit) der Kinder minimale Anforderungen gestellt werden, die in der Praxis stets gegeben sein dürften.

Auch private gewerbliche Kindergärten sind Kindergärten im Sinne der Reichsversicherungsordnung; denn auf die Gemeinnützigkeit kommt es hier ebensowenig an, wie bei den Privatschulen, deren Schüler unbestritten in

den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO einbezogen sind.

Die in Kaufhäusern und Supermärkten anzutreffenden „Kinderstuben“, in denen Kinder betreut werden, während die Eltern einkaufen, sind keine Kindergärten im Sinne der Reichsversicherungsordnung, weil es dort an dem Erfordernis des überwiegend pädagogischen Auftrags fehlt.

Ob auch Miniclubs, Spielkreise u.ä. für Kinder im Kindergartenalter Kindergärten im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind, ist generell weder zu verneinen noch zu bejahen. Jede einzelne dieser Einrichtungen ist daraufhin zu untersuchen, ob sie den Auftrag zur vorschulischen Erziehung hat und ob sie die mit einer vorschulischen Erziehung wesentlich verbundenen Anforderungen in bezug auf die räumliche Gestaltung, die materielle Ausstattung und die fachliche Qualifikation des Betreuungspersonals erfüllt. Weitere Argumente, eine solche Einrichtung als Kindergarten im Sinne der Reichsversicherungsordnung einzuordnen, können sich aus folgenden Umständen ergeben:

- Die Einrichtung wird aus öffentlichen Mitteln gefördert;
- sie unterliegt der Kindertagesstättenaufsicht nach KJHG § 45 ff. oder einer vergleichbaren öffentlichen Kontrolle;
- sie hat ihren Platz in der Jugendhilfeplanung der Gemeinde, des Kreises oder des Landes.

3.1.4 Während des Besuchs

Auch dieses Merkmal wirft einige Auslegungsprobleme auf, insbesondere die Frage, ob es auf die Rechtsgrundlage des Besuchs, auf irgendwelche Einschränkungen des Besuchs insbesondere hinsichtlich seines Zweckes und auf die Dauer des Besuchs ankommt.

Die Rechtsgrundlage des Besuchs ist ohne Bedeutung für den Versicherungsschutz. Ist

etwa die Anmeldung des Kindes bzw. der Betreuungsvertrag aus irgendwelchen Gründen unwirksam oder fehlt es überhaupt an einer vertraglichen Grundlage des Besuchs, so besteht dennoch der Versicherungsschutz. Ebenso wie ein „faktisches Arbeitsverhältnis“ zur Begründung des Versicherungsschutzes der Arbeitnehmer ausreicht, genügt auch ein „faktischer Besuch“, ein faktisches Betreuungsverhältnis, um den Versicherungsschutz des Kindes zu begründen. Diese Erkenntnis ist vor allem wichtig für die sog. „offene Erziehungsarbeit“ des Kindergartens, in deren Rahmen häufig Kinder den Kindergarten besuchen, ohne daß irgendwelche Vertragsbeziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Kindergarten bestehen. Stets muß es sich um Kindergartenalter handeln.

3.1.5 Versicherte Tätigkeiten der Kinder

Versichert sind grundsätzlich **alle Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben**: Malen, Spielen, Toben, Basteln usw. im Gelände, auf dem Gelände des Kindergartens, aber **auch außerhalb**, z.B. auf öffentlichen Spielplätzen und in Badeanstalten. Als Beispiele für externe Unternehmungen des Kindergartens, bei denen die Kinder versichert sind, sind zu nennen: Besuch des Zoologischen Gartens, des Wochenmarktes, der Feuerwache und sonstige Erkundigungsprojekte, Wanderungen und Ausflüge; die Mitwirkung an Musik-, Vortrags- oder Theatervorführungen bei Kindergartenfesten.

Die offizielle Mitwirkung von Kindergartengruppen an Gemeindefesten, Verbandsjubiläen, Kindergottesdiensten, Festumzügen, politischen Demonstrationen und anderem ist **nur dann versichert**, wenn sie **hauptsächlich pädagogischen Zwecken dient**, d.h. nicht überwiegend der Repräsentation des Kindergartens in der Öffentlichkeit oder der politischen Auseinandersetzung.

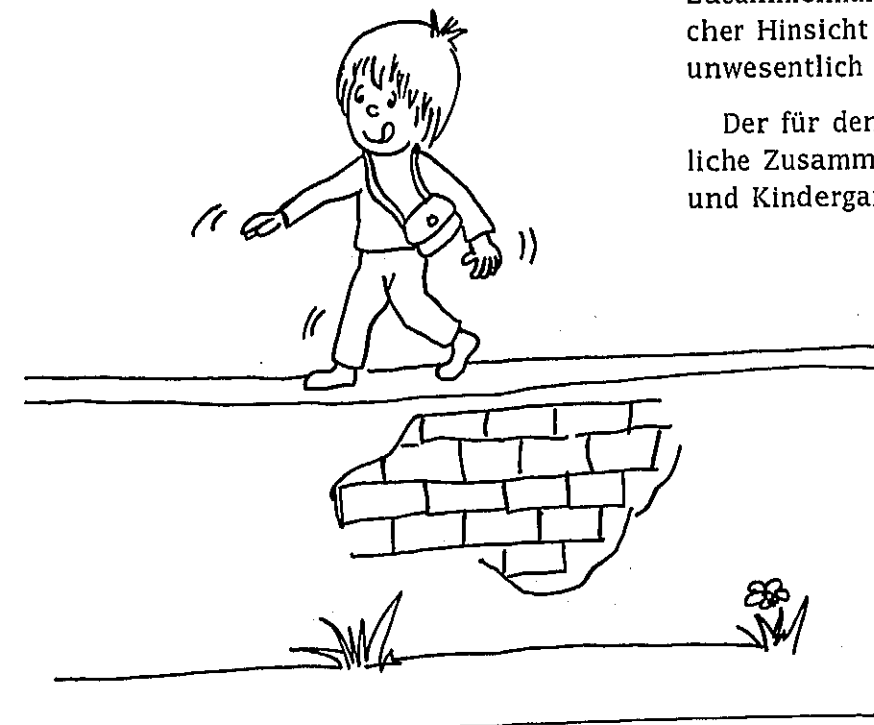
Wir haben aus der Fülle der versicherten Tätigkeiten nur einige Beispiele herausgegriffen. Daneben gibt es viele andere Tätigkeiten,

die wir hier nicht im einzelnen aufführen können. Eine feste Regel, nach der sich zuverlässig beurteilen ließe, ob eine hier nicht aufgeführte Tätigkeit versichert ist oder nicht, gibt es nicht. Es kommt stets auf die Umstände des einzelnen Falles an. Mangels einer festen Regel können wir uns nur an einige **Indizien** halten, die dafür sprechen, **daß eine Tätigkeit versichert ist**:

- die Tätigkeit ist an den curricularen und didaktischen Richtlinien des Kindergartens orientiert;
- die Tätigkeit ist in der Kindergartenerziehung allgemein üblich;
- die Tätigkeit ergibt sich zwingend aus den speziellen Aspekten des pädagogischen Auftrags des (einzelnen) Kindergartens;
- die Tätigkeit wird von sozialpädagogischen Forschungsinstituten (z.B. vom Deutschen Jugendinstitut) und Autoren, die in der Fachwelt angesehen sind, für die Erziehung im Kindergarten empfohlen.

3.1.6 Die versicherten Wege der Kinder (Wegeunfälle)

Die **Wege der Kinder von ihrer Wohnung zum Kindergarten und vom Kindergarten**



zur Wohnung zurück sind versichert (§ 550 RVO).

Unter Wohnung ist primär die Wohnung der Eltern, der Pflegeeltern oder anderer Personensorgeberechtigter zu verstehen, im übrigen aber auch die Wohnung der Großeltern oder anderer Personen, wo das Kind regelmäßig vor oder nach dem Besuch des Kindergartens betreut wird.

Nur der direkte Weg ist versichert. Der direkte Weg muß nicht der kürzeste Weg sein, sondern nur der übliche (z.B. die Kinder weichen regelmäßig vom kürzesten Weg ab, um die Überquerung einer verkehrsreichen Straße zu vermeiden). Auch auf Umwegen sind die Kinder versichert, wenn die Umwege in einem sachlichen (inneren) örtlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit dem Kindergartenbesuch stehen.

Beispielfall:

Ein Kind weicht vom üblichen Heimweg ab, um in der nahen Einkaufsstraße Buntstifte zu kaufen, die es am nächsten Tag im Kindergarten braucht.

Zwischen diesem Umweg und dem Kindergartenbesuch besteht ein ursächlicher (innerer) Zusammenhang, auch in zeitlicher und örtlicher Hinsicht wird der übliche Heimweg nur unwesentlich unterbrochen.

Der für den Versicherungsschutz erforderliche Zusammenhang zwischen Weg (Umweg) und Kindergartenbesuch ist auch dann noch gegeben, wenn die Kinder sich auf dem Weg „kindertypisch“ verhalten und deshalb vom üblichen Weg abweichen. Also auch dann, wenn kein ursächlicher Zusammenhang im eigentlichen Sinne des Wortes mehr vorliegt, z.B. die Kinder

- wollen den Weg zum Kindergarten und vom Kindergarten gemein-

sam gehen, deshalb macht das eine Kind einen kleinen Umweg, um das andere Kind abzuholen;

- vergessen, an der üblichen Haltestelle aus dem Bus auszusteigen und müssen deshalb ein längere Strecke nach Hause oder zum Kindergarten laufen;
- können auf dem Hin- und Rückweg nicht an einem öffentlichen Spielplatz vorbeigehen, ohne dort ein paarmal gerutscht oder gewippt zu haben;
- treffen unterwegs Spielkameraden und raufen sich mit ihnen.

Der „kindertypische“ Umweg darf jedoch im Verhältnis zum üblichen Weg zeitlich und Entfernungsmäßig nicht besonders ins Gewicht fallen. Es kommt jedoch auch hier wieder auf die Umstände jedes einzelnen Falles an.

Die Kinder sind im übrigen auch auf den Wegen zwischen dem Kindergarten und einer versicherten externen Veranstaltung, einem externen Projekt oder ähnlichem versichert; denn bei diesen Wegen handelt es sich um einen Bestandteil der versicherten Tätigkeit. Der Versicherungsschutz wird nicht etwa unterbrochen für die Zeit, die die sozialpädagogische Fachkraft mit den Kindern unterwegs ist, um die Vorstellung eines Kindertheaters zu besuchen oder ein Projekt außerhalb des räumlichen Bereiches des Kindergartens durchzuführen.

Der Versicherungsschutz der Kinder auf ihren Wegen, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen, ist unabhängig davon, ob die Kinder zu Fuß gehen oder ein Verkehrsmittel benutzen, mit oder ohne Begleitung den Bus benutzen, von den Eltern oder von einer sozialpädagogischen Fachkraft im Wagen mitgenommen werden.

3.1.7 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Es werden alle Leistungen erbracht, die die Unfallfolgen ausgleichen: Heilbehandlung,

Wiedereingliederung in den Schulbetrieb (z.B. durch Nachhilfestunden) und auch bei dauerhaften schwerwiegenderen Funktionsbeeinträchtigungen Renten.

3.1.8 Unfallanzeige

Während in den anderen Zweigen der Sozialversicherung die Leistungen meist nur auf Antrag gewährt werden, geschieht dies in der gesetzlichen Unfallversicherung von Amts wegen, d. h., es bedarf keines Antrages.

Damit der Unfallversicherungsträger umgehend und ausreichend über den eingetretenen, dem Versicherungsschutz unterliegenden Unfall Kenntnis erhält, hat der Kindergartenträger oder die von ihm hiermit beauftragte Leiterin des Kindergartens schnellstens eine Unfallanzeige zu erstatten; für die Unfallanzeige ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden, der in jedem Kindergarten bereitgehalten wird.

Die Vordrucke sind auszufüllen und an den **zuständigen Unfallversicherungsträger** zu schicken. In den neuen Bundesländern sind zuständig:

In Berlin die

Eigenunfallversicherung Berlin
Nöldener Str. 34, 10317 Berlin
Telefon (030) 5 51 72

In Brandenburg der

Gemeindeunfallversicherungsverband
Brandenburg
Dorfplatz 1 a, 15236 Frankfurt (Oder)/
Markendorf
Telefon (03 36) 5473 39

In Mecklenburg-Vorpommern der

Gemeindeunfallversicherungsverband
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 142, 19059 Schwerin
Telefon (03 85) 7106 19

In Sachsen-Anhalt der

Gemeindeunfallversicherungsverband
Sachsen-Anhalt
Kirschallee 2, Postfach 1310, 39261 Zerbst
Telefon (03923) 5 1333

In Sachsen der

Gemeindeunfallversicherungsverband
Sachsen
Rosa-Luxemburg-Straße 17 a,
Postfach 42, 11662 Meißen
Telefon (03521) 724-0

In Thüringen der

Gemeindeunfallversicherungsverband
Thüringen
Schlichtenstraße 12,
Postfach 1 92, 99867 Gotha
Telefon (03621) 230-0

Die vorstehend aufgeführten Unfallversicherungsträger beraten Kindergärten in Fragen der Unfallverhütung und der Entschädigung von Unfällen und sie stellen entsprechendes schriftliches Informationsmaterial zur Verfügung.

3.2 Versicherungsschutz der Kinder in Krippe und Hort

Solange die Reichsversicherungsordnung nicht entsprechend dem KJHG angepaßt ist, besteht **kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Krippen- und Hortkinder**.

Für deren Aufnahme in die gesetzliche Unfallversicherung gibt es derzeit (Stand: 1994) einen Gesetzentwurf, der auf eine Initiative des Freistaats Sachsen zurückgeht. Die Bundesregierung befürwortet diesen Entwurf.

Bis dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt als einzige Möglichkeit der Abschluß eines privaten Versicherungsvertrags zwischen einem

Versicherer (Versicherungsgesellschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit u.ä.) und dem Versicherungsnehmer (z.B. dem Träger, der sozialpädagogischen Fachkraft oder den Personensorgeberechtigten).

3.3 Gesetzliche Unfallversicherung der sozialpädagogischen Fachkraft, Praktikanten/innen und ehrenamtlichen Helfer/innen, insbesondere der mitwirkenden Eltern

Die aufgrund eines Dienst- oder Praktikantenverhältnisses beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte oder angehenden sozialpädagogischen Fachkräfte sind – wie andere Arbeitnehmer auch – nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO **gegen Arbeitsunfall (einschließlich Wegeunfall) versichert**. Dies gilt für alle Tageseinrichtungen für Kinder, d.h. für Kindergarten, Hort und Krippe gleichermaßen.

Nach § 539 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 RVO sind Personen versichert, die gelegentlich im Kindergarten tätig werden, z. B. mitarbeitende Eltern.

Dies sind die Eltern, die in die Arbeit des Kindergartens aktiv einbezogen sind, sei es z.B., daß sie zu bestimmten Zeiten die Fachkräfte in der Arbeit mit ihrer Gruppe unterstützen, weil dies die Konzeption des Kindergartens zur Elternarbeit vorsieht, oder sei es, daß sie bei der Vorbereitung eines Kindergartenfestes mithelfen.

Auch die Tätigkeit der Personensorgeberechtigten in den Mitwirkungsgremien von Kindergärten und Horten unterstehen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO, sofern sie institutionell in das Gesamtinteresse des Kindergartens oder Hortes eingebunden sind und

nicht lediglich ihre Interessen und die ihrer Kinder vertreten. Also kein Versicherungsschutz der Eltern bei Besuch des Gruppenelternabends, aber Versicherungsschutz der Eltern bei Besuch des Kindergartenbeirats, Hortbeirats oder der „Gesamtelternvertretung“ des Kindergartens oder Horts.

3.4 Privatrechtliche Haftpflichtversicherung

Ganz allgemein kann gesagt werden, daß unsere Versicherungswirtschaft – gegen entspre-

chende Prämien – nahezu jedes **Haftungsrisiko** versichert.

Sozialpädagogischen Fachkräften, mitarbeitenden Eltern usw. ist eine privatrechtliche Versicherung für die Schäden zu empfehlen, die die gesetzliche Unfallversicherung nicht deckt, insbesondere

- für alle **Sachschäden**, die sie bei der Arbeit anderen zufügen,
- für **Personenschäden** der Kinder und Erwachsenen, **die nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt sind.**